

KUNDEN- INFORMATIONEN

NUMMER BAR0415

**BERUFSHAFTPFLICHT / ARCHITEKTEN /
BAUINGENIEURE / BERATENDE INGENIEURE**

VERTRAGSINFORMATIONEN
BEDINGUNGEN
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

STAND 04/2015

Diese Verbraucherinformation beinhaltet u.a. eine Sammlung von Bedingungswerken, die für die genannten Haftpflichtversicherungen Vertragsgrundlage sein können. Für Ihren Vertrag gelten aber nur die für das jeweils gewählte Produkt gültigen und im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Versicherungsbedingungen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeine Vertragsinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	3-5
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	6
Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT) 2016	7-70
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015 PLUS)	72-93
Merkblatt zur Datenverarbeitung	94-95
Satzung	96-99

Allgemeine Vertragsinformationen

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Identität des Versicherers

VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 57331
USt-IdNr.: DE 815 099 837
Postanschrift: 30138 Hannover
Hausanschrift und
Sitz der Gesellschaft: VHV-Platz 1
30177 Hannover
(ladungsfähige Anschrift)
Vorstand: Thomas Voigt (Sprecher), Dr. Per-Johan Horgby,
Jürgen A. Junker, Dietrich Werner
Vorsitzender
des Aufsichtsrates: Uwe H. Reuter

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die VHV Allgemeine Versicherung AG betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten:

- Kraftfahrtversicherung,
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,
- Sachversicherung inkl. Technische Versicherungen,
- Unfallversicherung,
- Kautionsversicherung.

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besondere Bedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir 3,50 EUR je Mahnung; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeit des Angebots

Den Ihnen überreichten Angebots- und Antragsunterlagen liegen die Beiträge, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten.

9. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz kann (weil z.B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VHV Allgemeine Versicherung AG / 30138 Hannover
F 0511.907-89 99, service@vhv.de

11. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/30 des Monatsbeitrages
---	---	---

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Laufzeit des Vertrages

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

13. Beendigung des Vertrages

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Handelt es sich um einen Mehrjahresvertrag, entnehmen Sie alles Nähere bitte dem Versicherungsschein.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung des Folgebeitrages,
- Für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

14. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Hannover. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

15. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

16. Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Tel. (02 28) 41 08-0

Fax (02 28) 41 08-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der VHV Allgemeine Versicherung AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrum-

stände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsbedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (ARCHIPROTECT®) 2016

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für die beruflichen Risiken.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen beruflichen Risiken (Architekten-/Ingenieurrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für die mitversicherten Rechtsschutzrisiken.
- Abschnitt A3 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A4 gilt für Risiken aus Benachteiligungen, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- Abschnitt A5 gilt für die Objekt-Haftpflichtversicherung.

Teil B enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung für die privaten Risiken.

- Abschnitt B1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privat-Haftpflichtrisiken).
- Abschnitt B2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt B3 gilt für die Tierhalterrisiken.
- Abschnitt B4 gilt für Forderungsausfallrisiken.
- Abschnitt B5 gilt für den Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung nach Abschnitt B4.

Teil C enthält **gemeinsame Bestimmungen** zu den **Teilen A und B** u. a. zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung und zur Beitragsangleichung.

Teil D enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt D1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt D2 regelt Dauer und Ende des Vertrags.
- Die Abschnitte D3 und D4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Teil A Berufliche Risiken

Abschnitt A1 Berufs-Haftpflichtrisiko

- A1-1 Gegenstand der Versicherung, Versichertes Risiko
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
- A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - A1-6.1 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften
 - A1-6.2 Innenarchitektenleistungen
 - A1-6.3 Generalplaner
 - A1-6.4 Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros)
 - A1-6.5 Beschäftigung freier Mitarbeiter
 - A1-6.6 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen
 - A1-6.7 Ansprüche Versicherter untereinander
 - A1-6.8 Arbeitnehmerüberlassung
 - A1-6.9 Projektsteuerer
 - A1-6.10 Due Diligence
 - A1-6.11 Gutachter, Sachverständige
 - A1-6.12 Beratungstätigkeit gemäß VOF, VOL und VOB
 - A1-6.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
 - A1-6.14 Energieberater, Energiecontracting
 - A1-6.15 Nachhaltiges Bauen/Green Building
 - A1-6.16 Preisrichter
 - A1-6.17 Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung
 - A1-6.18 Mediation
 - A1-6.19 Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte
 - A1-6.20 Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme (UAS)

- A1-6.21 Facility Management
- A1-6.22 Auslandsdeckung
- A1-6.23 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- A1-6.24 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen, Nutztiere
- A1-6.25 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- A1-6.26 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- A1-6.27 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten
- A1-6.28 Abgabe von Elektrizität und Wärme
- A1-6.29 Büro-Haftpflichtrisiken
- A1-6.30 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust
- A1-6.31 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Leitungsschäden, Obhutschäden
- A1-6.32 Asbestschäden
- A1-6.33 Unterfangen von Gebäuden, Erdbeben, Senkungen
- A1-6.34 Auslösen von Fehlalarm
- A1-6.35 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten
- A1-6.36 Nutzung von Internet-Technologien
- A1-6.37 Bausoftware
- A1-6.38 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- A1-6.39 Schäden durch Strahlen
- A1-6.40 Rauch, Abwässer
- A1-6.41 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse
- A1-6.42 Betriebs- und Baustellenbesichtigung
- A1-6.43 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal

- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, bewusste Verstöße gegen Vorschriften
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht
- A1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- A1-7.5 Gentechnik
- A1-7.6 Übertragung von Krankheiten
- A1-7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge
- A1-7.8 Brennbare und explosive Stoffe
- A1-7.9 Umweltrisiko
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
- A1-7.11 Überschreitung von Bauzeiten, Baukosten, Terminen und Fristen
- A1-7.12 Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, Vergabe von Lizenzen
- A1-7.13 Vermittlungstätigkeiten
- A1-7.14 Zahlungsvorgänge, Kassenführung

- A1-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abschnitt A2 Rechtsschutzrisiken

- A2-1 Straf-Rechtsschutz
- A2-2 Aktive Honorarklage
- A2-3 Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern
- A2-4 Vertrags- und Honorarrechtsschutz (sofern gesondert vereinbart)

Abschnitt A3 Umweltrisiken

- A3-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung/Gewässerschäden
- A3-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
- A3-1.2 Versicherungsfall
- A3-1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- A3-1.4 Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung
- A3-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
- A3-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
- A3-2.2 Anlagen
- A3-2.3 Betriebsstörung
- A3-2.4 Versicherungsfall
- A3-2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- A3-2.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A3-2.7 Versicherte Kosten
- A3-2.8 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A3-2.9 Versicherungsschutz für Schäden im Ausland
- A3-2.10 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden
- A3-2.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A3-2.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abschnitt A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

- A4-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- A4-2 Versicherungsfall
- A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- A4-4 Umfang des Versicherungsschutzes
- A4-5 Besondere Ausschlüsse
- A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Abschnitt A5 Objekt-Haftpflichtversicherung

Teil B Private Risiken

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen Best-Leistungs-Garantie

Abschnitt B1 Privat-Haftpflichtrisiko

- B1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- B1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
- B1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- B1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- B1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- B1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - B1-6.1 Familie und Haushalt
 - B1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
 - B1-6.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - B1-6.4 Haus- und Grundbesitz
 - B1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden
 - B1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - B1-6.7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen
 - B1-6.8 Sportausübung
 - B1-6.9 Waffen, Munition sowie Feuerwerke
 - B1-6.10 Tiere
 - B1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - B1-6.12 Be- und Entladeschäden
 - B1-6.13 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug
 - B1-6.14 Gebrauch von Luftfahrzeugen
 - B1-6.15 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
 - B1-6.16 Gebrauch von Modellfahrzeugen
 - B1-6.17 Geltungsbereich, Auslandsaufenthalt
 - B1-6.18 Vermögenschäden
 - B1-6.19 Übertragung elektronischer Daten
 - B1-6.20 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
 - B1-6.21 Tagesmutter- /Tageseltern- /Babysitter- /Au-pair-Tätigkeit
 - B1-6.22 Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen
 - B1-6.23 Nebenberufliche Tätigkeiten
 - B1-6.24 Abhandenkommen von Schlüsseln
 - B1-6.25 Leistung bei fehlender Haftung
 - B1-6.26 Versehentliche Obliegenheitsverletzung
 - B1-6.27 Neuwertentschädigung

- B1-7 Allgemeine Ausschlüsse
 - B1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - B1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - B1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
 - B1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - B1-7.5 Asbest
 - B1-7.6 Gentechnik
 - B1-7.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - B1-7.8 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
 - B1-7.9 Übertragung von Krankheiten
 - B1-7.10 Umweltrisiko
 - B1-7.11 Strahlen
 - B1-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - B1-7.13 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
 - B1-7.14 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

- B1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- B1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- B1-10 Nachversicherungsschutz, Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Abschnitt B2 Umweltrisiken

- B2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung/ Gewässerschäden
 - B2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
 - B2-1.2 Rettungskosten
 - B2-1.3 Ausschlüsse
 - B2-1.4 Vorsorgeversicherung
 - B2-1.5 Eigenschäden

- B2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
 - B2-2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

- B2-2.2 Ausland
- B2-2.3 Ausschlüsse
- B2-2.4 Versicherungssumme

Abschnitt B3 Tierhalter-Haftpflichtrisiko

- B3-1 Umfang des Versicherungsschutzes
- B3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen
- B3-3 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - B3-3.1 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde
 - B3-3.2 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere
 - B3-3.3 Sonstige besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung
 - B3-3.4 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
- B3-4 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
- B3-5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Abschnitt B4 Forderungsausfallrisiko

- B4-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- B4-2 Leistungsvoraussetzungen
- B4-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- B4-4 Räumlicher Geltungsbereich
- B4-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Abschnitt B5 Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

- B5-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
- B5-2 Leistungsvoraussetzungen
- B5-3 Zeitlicher Geltungsbereich
- B5-4 Umfang des Versicherungsschutzes
- B5-5 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers
- B5-6 Rechte bei mangelnder Erfolgsaussicht

Teil C Gemeinsame Bestimmungen zu Teilen A und B

- C-1 Abtretungsverbot
- C-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage
- C-3 Beitragsangleichung
- C-4 Aufrechnung
- C-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Teil D Allgemeiner Teil

Abschnitt D1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- D1-4 Folgebeitrag
- D1-5 Lastschriftverfahren
- D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt D2 Dauer und Ende des Vertrags

- D2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- D2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- D2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt D3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt D4 Weitere Regelungen

- D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- D4-4 Verjährung
- D4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- D4-6 Anzuwendendes Recht
- D4-7 Embargobestimmung

Teil A Berufliche Risiken

Abschnitt A1 Berufs-Haftpflichtrisiko

A1-1 Gegenstand der Versicherung, Versichertes Risiko

- A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder.
- A1-1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufs-Haftpflicht nicht versichert.
- A1-1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
- (1) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
 - (2) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer, Handwerker);
 - (3) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).
- A1-1.2.2 Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die in A1-1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind
- (1) in der Person des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) des Versicherungsnehmers;
 - (2) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) des Versicherungsnehmers;
 - (3) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in A1-1.2.2(1) oder A1-1.2.2(2) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung);
 - (4) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Unternehmen des Versicherungsnehmers beteiligt sind.
- A1-1.2.3 Teilweise abweichend von A1-1.2.1(1) und A1-1.2.2 ist es unschädlich für den Versicherungsschutz, wenn
- (1) der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr das Bauwerk teilweise erstellt oder erstellen lässt, sofern sein Eigentumsanteil an dem Bauwerk maximal 15 % beträgt;
 - (2) der Versicherungsnehmer und/oder die unter A1-1.2.2(1) – (4) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen mit maximal 15 % an Unternehmen gemäß A1-1.2.1(1) (Bauträger, Generalübernehmer) beteiligt ist/sind.
- Die Beweislast für den Beteiligungsanteil obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten. Eine Beteiligung liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.
- A1-1.2.4 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als privater Bauherr (nicht Bauträger) auftritt. Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

- A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-2.1.1 im gleichen Umfang wie für den Versicherungsnehmer auch für seine Repräsentanten und, soweit der Versicherungsnehmer eine juristische Person, Gesellschaft oder sonstiger Verband ist, auch für dessen gesetzliche Vertreter.
- Gesetzliche Vertreter in diesem Sinne sind beispielsweise:
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
 - die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
 - die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
 - die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
 - die Partner (bei Partnerschaften);
 - die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
 - die Inhaber (bei Einzelfirmen);
 - der entsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.
- A1-2.1.2 wegen Ansprüchen, die sich gegen
- (1) die Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers oder gegen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) aus Anlass ihrer Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten;
 - (2) die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen (ehemaligen) gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und die sonstigen Betriebsangehörigen aus Anlass ihrer früheren Tätigkeit in dem versicherten Betrieb richten.

- A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-8), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Umfang der Versicherung, Versicherungsfall

- A1-3.1 Sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung enthalten ist besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung begangenen Verstoßes (Versicherungsfall) aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Es gelten die Versicherungsbedingungen und -summen zum Zeitpunkt des Schaden auslösenden Verstoßes.

Eine Nachhaftung geht auch auf die Erben über.

- A1-3.2 Für die versicherten Risiken nach

- A1-6.19 Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte
- A1-6.20 Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme (UAS)
- A1-6.22.2 Auslandschäden bei Geschäftsreisen, Ausstellungen, Messen, Kongressen oder Märkten
- A1-6.22.3 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland
- A1-6.24 Haus- und Grundbesitzerisiko, Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen, Nutztiere
- A1-6.25 Schäden an gemieteten Sachen
- A1-6.27 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten
- A1-6.28 Abgabe von Elektrizität und Wärme
- A1-6.29 Büro-Haftpflichtrisiken
- A1-6.30 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust
- A1-6.31 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Leitungsschäden, Obhutsschäden
- A1-6.34 Auslösen von Fehlalarm
- A1-6.36 Nutzung von Internet-Technologien
- A1-6.39 Schäden durch Strahlen
- A1-6.40 Rauch, Abwässer
- A1-6.41 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse
- A1-6.42 Betriebs- und Baustellenbesichtigung
- A1-6.43 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal

besteht – abweichend von A1.3.1 – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

- A1-3.3 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden am Bauwerk und Grundstück.
- A1-3.4 Im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages erstreckt sich der Versicherungsschutz
- A1-3.4.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

- A1-3.4.2 beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf einer etwaigen fünfjährigen Nachhaftung bekannt geworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Soweit Versicherungsschutz über die Vorversicherung besteht, geht dieser vor.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, innerhalb deren Versicherungsdauer der Schaden auslösende Verstoß liegt – bei mehreren zu einem einheitlichen Schaden führenden Verstößen ist der erste Verstoß maßgebend –, höchstens jedoch die Versicherungssummen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

Unabhängig von den Versicherungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Versicherungsbedingungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der VHV Gültigkeit hatten.

- A1-3.4.3 Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

- A1-3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche,

- A1-3.5.1 auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;

- A1-3.5.2 soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung, Vollmacht des Versicherers

- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- A1-4.3 Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet, jedoch nur bis zum Betrage der Versicherungssumme.

- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung

- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Diese bilden die Höchstgrenzen bei jedem Verstoß.

- A1-5.2 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegte Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Die Entschädigungsleistung des Versicherers steht im Rahmen der aufgeführten Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nur

A1-5.3.1 einmal zur Verfügung,

A1-5.3.1.1 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

A1-5.3.1.2 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht;

A1-5.3.2 zweimal zur Verfügung,

wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen. Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn die Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

A1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-5.8 Selbstbeteiligung

A1-5.8.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich, sofern in diesen Bedingungen keine anderweitige Regelung besteht, bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit dem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Betrag (Selbstbeteiligung).

Diese Selbstbeteiligung ist höchstens zweimal für alle Verstöße, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben, zu zahlen.

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.

A1-5.8.2 Die vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf Personenschäden sowie auf die nachfolgend aufgeführten mitversicherten Risiken:

A1-6.20 Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme (UAS)

A1-6.22.3 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

A1-6.24 Haus- und Grundbesitzerisiko, Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen, Nutztiere

A1-6.25.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

A1-6.25.2 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen

A1-6.29 Büro-Haftpflichtrisiken

A1-6.30 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust

A1-6.31.3 Obhutschäden

A1-6.34 Auslösen von Fehlalarm

A1-6.36 Nutzung von Internet-Technologien

A1-6.39 Schäden durch Strahlen

A2-1 Straf-Rechtsschutz

A2-3 Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern

Abschnitt A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnergesellschaften

- A1-6.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.
- A1-6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.
- A1-6.1.3 Die Bestimmungen nach A1-6.1.1 und A1-6.1.2 sind bei Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und/oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.

A1-6.2 Innenarchitektenleistungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit als Innenarchitekt.

- A1-6.2.1 Zu den versicherten Tätigkeiten des Innenarchitekten zählen:

- (1) Leistungen des raumbildenden Ausbaus in Gebäuden, die neu gebaut, wieder aufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, d. h. die innere Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion (Teil 1 § 34 Abs. 2 HOAI 2013);
- (2) Leistungen bei Einrichtungsgegenständen, d. h. nach Einzelplanung angefertigte nicht serienmäßig bezogene Gegenstände, die keine wesentlichen Bestandteile des Objekts sind;
- (3) Leistungen bei Umbauten, auch wenn insoweit Eingriffe in tragende Bauteile von Gebäuden erforderlich sind (Teil 1 § 2 Ziffer 5 HOAI 2013);
- (4) Leistungen von Beratenden Ingenieuren, soweit diese nach Ausmaß technischer Schwierigkeit von Innenarchitekten aufgrund ihrer Ausbildung erbracht werden bzw. erbracht werden könnten;
- (5) Leistungen für integrierte Werbeanlagen, d. h. der Werbung an Bauwerken dienende Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind und es gestalterisch beeinflussen;
- (6) Leistungen bei Modernisierungen, d. h. bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 6 HOAI 2013);
- (7) Leistungen bei Instandsetzungen, d. h. Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 8 HOAI 2013);
- (8) Leistungen bei Instandhaltungen, d. h. Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts (Teil 1 § 2 Ziffer 9 HOAI 2013).

- A1-6.2.2 Ist im Schadenfall streitig, ob sich die Ansprüche ganz oder teilweise aus Leistungen ergeben, die dem Berufsbild des Innenarchitekten entsprechen, so kann der Versicherungsnehmer hierüber eine Entscheidung der Bundesarchitektenkammer einholen. An diese Entscheidung ist der Versicherer gebunden. Dem Versicherungsnehmer steht es gleichwohl frei, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege überprüfen zu lassen.

- A1-6.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Serienplanung für die Möbelindustrie. In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

A1-6.3 Generalplaner

- A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Generalplaner, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger/Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt).
- In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

- A1-6.3.2 Die persönliche Haftpflicht der Subplaner und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

A1-6.4 Beauftragung von Subunternehmern/-planern (z. B. selbstständige Architektur-/Ingenieurbüros)

- A1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von (Teil-)Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an Subunternehmer/-planer (z. B. Beauftragung selbstständiger Architektur-/Ingenieurbüros, Labore).

- A1-6.4.2 Voraussetzung ist, dass die Beauftragung im Umfang des versicherten Risikos und der im Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen Tätigkeit erfolgt und hierfür ein Beitrag aus der an diese Subunternehmer/-planer gezahlten Honorarsumme entrichtet wird.

Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers inklusive der Honorarsumme der Subunternehmer/-planer, besteht automatisch Versicherungsschutz.

- A1-6.4.3 Die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer/-planer und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

A1-6.5 Beschäftigung freier Mitarbeiter

- A1-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freier Mitarbeiter).

- A1-6.5.2 Voraussetzung ist, dass die Beauftragung im Umfang des versicherten Risikos und der im Versicherungsschein und den Nachträgen beschriebenen Tätigkeit erfolgt und hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird.

Erfolgt die Beitragsberechnung auf der Basis des jährlichen Honorarumsatzes des Versicherungsnehmers inklusive der Vergütung bzw. Honorarsumme der freien Mitarbeiter, besteht automatisch Versicherungsschutz.

A1-6.5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

A1-6.6 Vertragliche Verlängerung von Verjährungsfristen

Versichert ist ausschließlich bei Arbeiten an einem Grundstück die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist auf bis zu 5 Jahre.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit dem Auftraggeber im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

A1-6.7 Ansprüche Versicherter untereinander

A1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aufgrund von Ansprüchen der Repräsentanten und gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen ausschließlich dann, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters oder Repräsentanten liegt.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A1-6.7.2 Versichert sind – teilweise abweichend von A1-6.7.1 – Ansprüche wegen der von dem Versicherten seinem Ehegatten, seinen Kindern oder einer in die Versicherung eingeschlossenen Person (A1-2.1.1 und A1-2.1.2) sowie deren Eigentum zugefügten Beschädigungen, soweit die aus solchen Beschädigungen sich ergebenden Ersatzansprüche eines Sozialversicherungsträgers oder Ansprüche der Betriebsangehörigen aus Anlass eines Sachschadenfalles in Frage kommen.

A1-6.7.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen untereinander ausschließlich wegen

- (1) Personenschäden, die nicht Folge eines Arbeitsunfalls im versicherten Unternehmen sind;
- (2) Sachschäden;
- (3) Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.38.

A1-6.7.4 Mitversichert sind gegenseitige Ansprüche der im Rahmen dieses Versicherungsvertrages versicherten Unternehmen.

Ausgenommen bleiben Ansprüche

- (1) wegen Vermögensschäden;
- (2) der Partner von Arbeitsgemeinschaften untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaften gegenüber den Partnern und umgekehrt;
- (3) wegen Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden gemäß A1-6.25.1;
- (4) wegen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen gemäß A1-6.25.2;
- (5) wegen Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen gemäß A1-6.25.3.

A1-6.8 Arbeitnehmerüberlassung

A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden, die infolge eines Verschuldens bei der Auswahl der Arbeitskräfte im Rahmen einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung an Dritte gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entstehen.

A1-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Personenschäden als Folge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß Sozialgesetzbuch VII sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegen die überlassenen Arbeitskräfte.

A1-6.8.3 Der Versicherungsschutz erlischt – unbeschadet sonstiger Fristen – mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).

A1-6.9 Projektsteuerer

A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager. Hierzu zählen insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Erstellung von Bauwerken.

Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger/ Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

- A1-6.9.2 Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.11.1 – Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen. Dies gilt nicht, wenn Tätigkeiten als Projektsteuerer und Tätigkeiten als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am identischen Projekt übernommen werden.
- A1-6.9.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch den Versicherungsnehmer oder Dritte.
- A1-6.9.4 Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der in A1-6.9.1 aufgeführten Tätigkeit ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs als Projektsteuerer/Projektcontroller/Projektmanager hinausgehen. Die Regelungen A1-1.2.1 und A1-1.2.2 gelten insoweit analog.
- A1-6.9.5 Die Versicherungssumme für Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen (A1-6.9.2) beträgt – abweichend zu A1-5.1 – im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 300.000 EUR je Schaden. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
- A1-6.10 Due Diligence**
- A1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Leistungen, die ausschließlich im Bereich der technischen Due Diligence/Immobilienbewertung erbracht werden (z. B. Begutachtung und Beurteilung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse).
- A1-6.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus finanziellen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs hinausgehen.
- A1-6.11 Gutachter, Sachverständige**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner beruflichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger ausschließlich im Bereich des Bauwesens, soweit sie dem im Antrag/Versicherungsschein beschriebenen Berufsbild zuzurechnen ist.
- A1-6.11.2 Versichert sind unter anderem
- A1-6.11.2.1 die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigentumsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- A1-6.11.2.2 die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts; die Haftung aus § 839a BGB ist mitversichert, auf A1-7.1 wird hingewiesen;
- A1-6.11.2.3 die Tätigkeit als beratender Sachverständiger für Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;
- A1-6.11.2.4 Sanierungs- und Projektierungsgutachten;
- A1-6.11.2.5 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus der fehlerhaften Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken.
- A1-6.12 Beratungstätigkeit gemäß VOF, VOL und VOB**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).
- A1-6.13 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenV).
- A1-6.14 Energieberater, Energiecontracting**
- A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
- (1) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen gemäß der EnEV;
(2) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA);
(3) zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen.
- Der Versicherungsschluss besteht ausschließlich wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.
- A1-6.14.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).

A1-6.15 Nachhaltiges Bauen/Green Building

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als zertifizierter DGNB-Auditor (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen mbH).

Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z.B. Sachverständiger/Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt).

A1-6.16 Preisrichter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer.

A1-6.17 Rechtsberatung, Rechtsdienstleistung

Versichert ist die erlaubte außergerichtliche Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung des Versicherungsnehmers gemäß § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz, sofern sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

A1-6.18 Mediation

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

A1-6.19 Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Verwendung von Arbeitsmaschinen/Arbeitsgeräten aller Art, soweit diese sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen.
Dies gilt auch für die Verwendung von Lasern oder anderen elektronischen Vermessungsgeräten.

A1-6.19.2 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherte Personen oder Subunternehmer (z. B. im Rahmen von Bohrungen oder Rammkern-/Bodensondierungen).

Voraussetzung ist, dass deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

A1-6.19.3 Vom Versicherungsschutz nach A1-6.19.2 ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und deren Mitarbeiter.

A1-6.20 Flugdrohnen, unbemannte Flugsysteme (UAS)

A1-6.20.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung im Inland.

A1-6.20.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz belangt werden.

A1-6.20.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

(1) Vermögensschäden;

(2) Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten (insoweit abweichend von A1-6.35).

A1-6.20.4 Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt – abweichend zu A1-5.1 – pauschal 1.000.000 EUR. Diese steht neben der vereinbarten Versicherungssumme gesondert zur Verfügung.

A1-6.21 Facility Management

A1-6.21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Verstöße aus dem technischen Facility Management, sofern es sich hierbei um Architekten-/Ingenieurleistungen handelt.

Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherte Tätigkeit im Versicherungsschein nicht beschränkt ist (z. B. Sachverständiger/Gutachter, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt). In diesem Fall kann eine Erweiterung des Versicherungsschutzes beantragt werden.

A1-6.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere auch für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

A1-6.22 Auslandsdeckung

A1-6.22.1 Weltweiter Berufs-Haftpflichtschutz

A1-6.22.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Folge ausschließlich einer beruflichen Tätigkeit für im Ausland eingetretene Schäden, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz anzubieten.

A1-6.22.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach jeweils für den Versicherungsnehmer im Schadenfall geltendem Recht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer ein anderes als das jeweilige Landesrecht vereinbart, mit Ausnahme der Rechtsordnungen der USA und Kanadas.

A1-6.22.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada, insoweit teilweise abweichend von A1-6.22.1.1 und A1-6.22.1.2, gilt:

- (1) Die Regulierung von Ansprüchen erfolgt wahlweise auf der Grundlage und im Rahmen des deutschen oder eines in Europa geltenden Schadenersatzrechts.
- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.22.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, ist die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.22.1.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII);
- (2) Ansprüche nach Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Hierfür muss gesondert Versicherungsschutz beantragt werden;
- (3) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- (4) Ansprüche, die im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland stehen;
- (5) Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A1-6.22.2 Auslandschäden bei Geschäftsreisen, Ausstellungen, Messen, Kongressen oder Märkten

A1-6.22.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Ausland, die ausschließlich aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten (nicht jedoch ausführende oder überwachende berufliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten) entstanden sind.

A1-6.22.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.22.3 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

Als Kraftfahrzeuge gelten

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Als fremd im Sinne dieser Bedingungen gelten Fahrzeuge, die

- nicht auf den Versicherungsnehmer/die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen zugelassen sind
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers/der mitversicherten Personen stehen,
- nicht von ihnen geleast wurden.

A1-6.22.3.1 Versichert ist ausschließlich bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten – abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch von fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – soweit kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen- und Gepäckanhängern.

A1-6.22.3.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebraucht wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

A1-6.22.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an den Kraftfahrzeugen und Anhängern, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer/die mitversicherten Person die Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.

A1-6.22.3.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen erst im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung).

A1-6.23 Schiedsgerichtsvereinbarungen

A1-6.23.1 Die Vereinbarung von Schiedsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SL Bau (Abschnitt V), der SOBau, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 ZPO, des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer Paris oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden.

A1-6.23.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung im Schiedsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen (vgl. A1-4.2, D3-2).

A1-6.23.3 Schiedsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Bestellung der Schiedsrichter sowie der Einsatz eines Einzelschiedsrichters darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- (3) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen angegeben.

A1-6.24 Haus- und Grundbesitzerrisiko, Photovoltaik- und Kleinwindkraftanlagen, Nutztiere

A1-6.24.1 Haus- und Grundbesitzerrisiko

Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht

A1-6.24.1.1 des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Ehegatten oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter als Eigentümer oder Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer oder Leasingnehmer von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder privaten Zwecken der Versicherten dienen oder ihrem Privatvermögen zuzuordnen sind.

Als Lebenspartner gelten Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Länder;

A1-6.24.1.2 der in A1-6.24.1.1 Absatz 1 genannten Personen als frühere Besitzer nach § 836 Absatz 2 BGB, wenn diese Versicherung zum Zeitpunkt des Besitzwechsels bestand;

A1-6.24.1.3 für Ausgleichsansprüche nach § 906 Absatz 2 BGB, soweit es sich dabei um gesetzliche Schadensersatzansprüche handelt;

A1-6.24.1.4 des Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

A1-6.24.2 Photovoltaikanlagen, Kleinwindkraftanlagen

A1-6.24.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der in A1-6.24.1.1 Absatz 1 genannten Personen aus dem Betrieb und der Unterhaltung ausschließlich von Photovoltaikanlagen und Kleinwindkraftanlagen (Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 100 kW) auf den nach A1-6.24.1.1 versicherten Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken, sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind ausschließlich Photovoltaikanlagen und Kleinwindkraftanlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rückgriffsansprüche der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

A1-6.24.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der unmittelbaren Versorgung eigener Abnehmer mit Strom.

A1-6.24.3 Nutztiere

A1-6.24.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren und als Fuhrwerksbesitzer. Dies gilt ausschließlich insoweit, als die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

A1-6.24.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit wilden Tieren.

A1-6.25 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.25.1 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich

A1-6.25.1.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen, Gebäuden (einschließlich mobiler und/oder für eine befristete Zeit errichteter Räumlichkeiten, wie Container oder Zelte) und deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen und dergleichen).

Mitversichert sind Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

A1-6.25.1.2 an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

A1-6.25.1.3 Für A1-6.25.1.1 gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Haftpflichtansprüche wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (3) Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

A1-6.25.1.4 Die Versicherungssumme für Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 3.000.000 EUR, sofern vertraglich keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

A1-6.25.2 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich

A1-6.25.2.1 an gemieteten oder geliehenen Arbeitsgeräten Dritter;

A1-6.25.2.2 an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die der Versicherungsnehmer als Baugrundgutachter kurzfristig, maximal bis zu vier Wochen, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat (insofern teilweise abweichend zu A1-7.7).

A1-6.25.2.3 Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht durch andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherung) Versicherungsschutz besteht.

A1-6.25.2.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 150.000 EUR je Schaden.
Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

A1-6.25.3 Mietsachschäden an sonstigen beweglichen Sachen

A1-6.25.3.1 Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden (Mietsachschäden) an vom Versicherungsnehmer maximal bis zu vier Wochen für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen Dritter, soweit diese Sachen zur Berufsausübung verwendet werden.

A1-6.25.3.2 Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

A1-6.25.3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- (2) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (3) der in A1-2.1.1 genannten Personen;

- (4) der Angehörigen (Definition siehe A1-6.7.1) der unter A1-2.1.1 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (5) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, seinen Gesellschaftern oder seinen gesetzlichen Vertretern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.25.3.4 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 50.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Sie stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.26 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter, Entleiher oder durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

A1-6.27 Betreuung von versicherten Grundstücken und Räumlichkeiten

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die gegen die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten beauftragten Personen anlässlich dieser Tätigkeit erhoben werden.

A1-6.28 Abgabe von Elektrizität und Wärme

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Elektrizität und Wärme ausschließlich an Dritte.

A1-6.29 Büro-Haftpflichtrisiken

A1-6.29.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bürobetrieb (Büro-Haftpflichtrisiko).

Voraussetzung ist, dass der Schaden nur gelegentlich der Auftragsausführung entsteht (z. B. Akquisition; Besprechung in eigenen oder fremden Geschäftsräumen) und somit kein enger und innerer sachlicher Zusammenhang zur versicherten beruflichen Tätigkeit besteht.

A1-6.29.2 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 3.000.000 EUR, sofern vertraglich keine höhere Versicherungssumme vereinbart ist. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

A1-6.30 Belegschafts- und Besucherhabe, Abhandenkommen oder Beschädigung von Dokumenten Dritter, Schlüsselverlust

A1-6.30.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen sowie der Beschädigung und Zerstörung von

A1-6.30.1.1 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen;

A1-6.30.1.2 Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher ausschließlich dann, wenn diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind;

A1-6.30.1.3 Akten, Plänen und sonstigen Unterlagen, welche dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit überlassen wurden. Der Versicherungsschutz umfasst alle Kosten und Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer beim Ersatz oder der Wiederherstellung solcher Unterlagen entstehen. Sofern der Versicherungsnehmer die Leistungen für den Ersatz oder die Wiederherstellung selbst erbringt, werden die Kosten und Aufwendungen ohne Wagnis und Gewinn übernommen.

Die Versicherungssumme für Schäden nach A1-6.30.1.3 beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 50.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.30.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten und Transponder werden Schlüsseln gleichgesetzt.

A1-6.30.2.1 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notzschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln.

A1-6.30.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines gemäß A1-6.30.2.1 versicherten Verlustes ausschließlich von Schlüsseln zu unbeweglichen Sachen eintreten.

Die Versicherungssumme für Schäden nach A1-6.30.2.2 beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 25.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

A1-6.30.2.3 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z.B. Einbruch-, Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

A1-6.31 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden, Leitungsschäden, Obhutschäden

A1-6.31.1 Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden ausschließlich dann, wenn diese

- (1) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Begutachtung, Messung, Untersuchung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

A1-6.31.2 Leitungsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden, sofern diese Folge einer beruflichen Tätigkeit (Begutachtung, Messungen Untersuchungen und dergleichen) sind.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden im Sinne von A1-6.31.1 an solchen Leitungen.

A1-6.31.3 Obhutschäden

A1-6.31.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

A1-6.31.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den in A1-2.1.1 genannten Personen kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige (Definition in A1-6.7.1) dieser handelt. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbstständiger Unternehmen;
- (3) Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kraftfahrzeugen – A1-6.25.2 bleibt davon unberührt.

A1-6.31.3.3 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 100.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

A1-6.32 Asbestschäden

A1-6.32.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-6.32.2 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 dieser Bedingungen – die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages (claims made).

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben.

Versicherungsschutz besteht dabei ausschließlich für während der Dauer dieses Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieses Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A1-6.32.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten aus §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII i.V.m. §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder handelt.

A1-6.32.4 Die Versicherungssumme besteht je Versicherungsfall – abweichend zu A1-5.1 – in Höhe des vertraglich vereinbarten Umfangs, höchstens jedoch in Höhe von 1.000.000 EUR. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.33 Unterfangen von Gebäuden, Erdbeben, Senkungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen fremden Eigentums

A1-6.33.1 infolge Unterfangens oder Unterfahrens von Gebäuden;

A1-6.33.2 durch allmähliche Senkungen von Grundstücken (Gebäuden, Anlagen) oder Erdbeben.

A1-6.34 Auslösen von Fehlalarm

Versichert sind öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelöstem Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste).

Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 20.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 40.000 EUR.

A1-6.35 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten

A1-6.35.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

A1-6.35.2 In Erweiterung von A1-3.1 umfasst der Versicherungsschutz nach A1-6.35.1 auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens, nach Zustellung der Klageschrift, Antragschrift oder des Gerichtsbeschlusses unverzüglich und vollständig unterrichtet wird. Auf D3-2.2 wird hingewiesen.

A1-6.36 Nutzung von Internet-Technologien

A1-6.36.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten ausschließlich wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt D3-2.2.

A1-6.36.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht ausschließlich

- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- (2) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-6.36.3 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden, jedoch – abweichend zu A1-5.1 – maximal in Höhe von 1.000.000 EUR je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme stellt auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A1-6.36.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten – abweichend von A1-5.3 – als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.36.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.4 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.36.6 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch – abweichend von A1-6.22.1 – ausschließlich nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Europäischen Staaten und nach dem Recht Europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.36.7 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

A1-6.36.8 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

A1-6.36.8.1 die im Zusammenhang stehen mit

- (1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- (2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

A1-6.36.8.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

A1-6.36.8.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

A1-6.36.8.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

A1-6.36.8.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen.

A1-6.37 Bausoftware

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus der Verwendung von Bausoftware für planerische Elemente.

A1-6.38 Verletzung von Datenschutzgesetzen

A1-6.38.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.38.2 Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

A1-6.38.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

A1-6.39 Schäden durch Strahlen

A1-6.39.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen, ausschließlich für

- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Im Umfang von A1-6.39 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.9 findet insofern keine Anwendung.

A1-6.39.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben

- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.40 Rauch, Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

A1-6.41 Feldbahnen, Eisenbahnanschlüsse

Versichert ist – teilweise abweichend von A1-7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz bzw. Betrieb von Feldbahnen und Eisenbahnanschlüssen, sofern hierfür keine Versicherungspflicht gemäß Eisenbahnpflichtversicherungsverordnung (EBHaftPflV) besteht.

A1-6.42 Betriebs- und Baustellenbesichtigung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen sowie Produktvorführungen.

A1-6.43 Betriebliche Sozialeinrichtungen, Sanitätsstationen/-personal

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

A1-6.43.1 der Bereitstellung von Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen) sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen genutzt werden;

A1-6.43.2 der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen; ferner aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Unternehmens. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des § 3 ASiG (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals ist auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes mitversichert.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden, bewusste Verstöße gegen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen,

A1-7.1.1 die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;

A1-7.1.2 die eine Schadenverursachung durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) herbeigeführt haben.

Dies gilt nicht, wenn nach den besonderen Umständen des Falles hinreichender Grund zu der Annahme bestand, die Zuwiderhandlung werde

- (1) keine Nachteile für den Geschädigten zur Folge haben oder
- (2) von dem Geschädigten oder dem sonst Berechtigten genehmigt.

sowie im Rahmen der Versicherung privater Risiken.
A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen/verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht

A1-7.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

A1-7.3.2 Sind die Voraussetzungen nach A1-7.3.1 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

A1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus erge-

benden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.5 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten;
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten;
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.6 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren;
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.7 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Raumfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von diesen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

- (1) von Kraftfahrzeugen aller Art (Personen- und Güterfahrzeugen, Krafträdern, Dampf- und Motorwalzen, Bulldogs, Sattel- und Raupenschleppern, Raupenbaggern) oder Kraftfahrzeug-Anhängern verursachen;
- (2) von Wasser-, Luft- oder Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.8 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.9 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung;
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt A3 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Siehe hierzu aber Abschnitt A4 (AGG-Haftung).

A1-7.11 Überschreitung von Bauzeiten, Baukosten, Terminen und Fristen

Ausgeschlossen sind

- A1-7.11.1 Ansprüche aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;

A1-7.11.2 Ansprüche aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes ohnehin angefallen wären (Sowiesokosten).

Mitversichert gilt jedoch die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowiesokosten beziehen.

A1-7.12 Verletzung von Schutz- und Urheberrechten, Vergabe von Lizenzen

Ausgeschlossen sind

A1-7.12.1 Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

A1-7.12.2 Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen.

A1-7.13 Vermittlungstätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften.

A1-7.14 Zahlungsvorgänge, Kassenführung

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

A1-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-8.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Abschnitt A2 Rechtsschutzrisiken

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Rechtsschutzrisiken besteht im Umfang des Abschnittes A1 und den folgenden Bedingungen.

A2-1 Straf-Rechtsschutz

A2-1.1 Versichert sind Verteidigungskosten aus einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

A2-1.2 Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Für die Prüfung der Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Vergütung gilt die gesetzliche Regelung.

A2-1.3 Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

A2-1.4 Als Versicherungsfall gilt – abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 – die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus der beruflichen Tätigkeit gegen den Inhaber oder Mitarbeiter des versicherten Architektur- bzw. Ingenieurbüros während der Wirksamkeit des Berufs-Haftpflichtversicherungsvertrages.

A2-1.5 Die Versicherungssumme für den Straf-Rechtsschutz steht in gleicher Höhe wie die Versicherungssumme für sonstige Schäden neben dieser zur Verfügung. Es gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssummenmaximierung.

- A2-1.6 Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira.
- A2-1.7 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Kosten aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, sowie die Kosten der Verteidigung wegen Vorwürfen der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften.
- A2-2 Aktive Honorarklage**
- A2-2.1 Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Honorarforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
- (1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde,
- die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Honorarforderung oder
 - ein Zurückbehaltungsrecht mit/wegen Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
- (2) die Honorarforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.
- Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
- A2-2.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Honorarforderung.
- A2-2.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Honorarklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Honorarforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter A2-2.1 genannten Gründen unbegründet ist.
- A2-2.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- A2-2.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend.
- A2-3 Schlichtungsverfahren vor Architekten- und Ingenieurkammern**
- A2-3.1 Versichert sind die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architekten- und Ingenieurkammern. Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)* – Rechtsschutz im Vertragsrecht gemäß § 24 (2) b) ARB. Die Regelungen aus D2-1.1 bleiben hiervon unberührt.
- A2-3.2 Der Versicherungsnehmer erhält Versicherungsschutz im beruflichen Bereich für Honorarstreitigkeiten mit seinen Auftraggebern vor Schlichtungsstellen der Architekten- oder Ingenieurkammern in der Bundesrepublik Deutschland.
- A2-3.3 Risikoträger für den Versicherungsschutz nach A2-3 ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.
- A2-3.4 Der Versicherungsschutz umfasst im Rechtsschutzfall die Kosten des Schlichtungsausschusses nach der Schlichtungsordnung der angerufenen Architekten- oder Ingenieurkammer.
- Weitere Kosten, insbesondere auch Anwaltsgebühren, sind nicht versichert.
- A2-3.5 Es gelten die allgemeinen Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB
- Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle,
- (1) die nicht unter A2-3.2 dieser Bedingungen zu fassen sind;
- (2) wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist;
- (3) wenn Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.
- A2-3.6 Der Versicherungsnehmer hat der VHV die Einleitung des Schlichtungsverfahrens unter Angabe der Versicherungsnummer und der Gründe für die Anrufung der Schlichtungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- A2-3.7 Die Schadenregulierung erfolgt unmittelbar durch die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim (NRV)
- A2-4 Vertrags- und Honorarrechtsschutz (sofern gesondert vereinbart)**
- A2-4.1 Versichert ist – sofern ausdrücklich vereinbart – der Vertrags- und Honorarrechtsschutz für den Versicherungsnehmer.
- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 sowie des § 24 (2)b der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)* – Rechtsschutz im Vertragsrecht.
- A2-4.2 Versicherungsschutz erhält der Versicherungsnehmer im beruflichen Bereich.
- A2-4.3 Risikoträger für den Versicherungsschutz nach A2-4 ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim.

- A2-4.4 Der Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- A2-4.5 Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche und sonstige selbstständige Tätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schriftlichen Werkverträgen, die ab Beginn des Einschlusses dieses Versicherungsschutzes nach A2-4 mit den Auftraggebern abgeschlossen werden. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen sowie Miet- und Pachtverträgen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.
- A2-4.6 Die NRV als Risikoträger übernimmt die Kosten gemäß § 5 ARB – gegebenenfalls auch die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten bis zu einer Höhe von 500 EUR pro Stunde – sowie die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen wurden.
- A2-4.7 Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – 150.000 EUR je Rechtsschutzfall.
- A2-4.8 Es gelten die allgemeinen Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB.
- Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle,
- (1) die nicht unter A2-4.5 zu fassen sind;
 - (2) die bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten sind;
 - (3) die nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages dem Versicherer angezeigt werden;
 - (4) wenn und soweit die Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt sind.
- A2-4.9 Auf die Wartezeit gemäß § 4 I ARB wird verzichtet.
- A2-4.10 Die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall beträgt – abweichend zu A1-5.8 – 950 EUR.
- A2-4.11 Der optionale Deckungsschutz gemäß A2-4 gilt für die im Versicherungsschein angegebene Zeit. Jeder Vertragspartner kann, sofern nichts anderes vereinbart, diesen spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragspartner spätestens am 30. September des betreffenden Jahres zugegangen ist.
- Diese Sondervereinbarung kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines unter diese Bedingungen fallenden Rechtsschutzfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder der Anspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung zu Unrecht verweigert hat.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Anspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- A2-4.12 Die Schadenmeldung erfolgt an die VHV. Für die Schadenregulierung ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim zuständig.
- A2-4.13 Zusätzliche Serviceleistungen
- Die NRV als Risikoträger stellt dem Versicherungsnehmer im Rahmen des vereinbarten Vertrags- und Honorarrechtsschutzes folgende Serviceleistungen zur Verfügung:
- (1) JURCALL
Kompetente Erstberatung am Telefon durch unabhängige Anwälte
Weitere Infos unter: (0800) 550 770 5
oder über: www.jurcall.de (dort das Formular ausfüllen)
 - (2) JURCASH
Professionelle und kostengünstige Inkassodienstleistungen vermittelt durch die JURCASH GmbH
(Dienstleister: First Debit Services)
Weitere Infos unter: (02381) 99 540 14

Abschnitt A3 Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht – abweichend von A1-7.9 – im Umfang des Abschnittes A1 und den folgenden Bedingungen.

A3-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach A3-1 entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) ausgebreitet haben.

A3-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

A3-1.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Umwelteinwirkungen aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

A3-1.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus Schäden durch Umwelteinwirkungen durch sonstige versicherte Risiken, sofern es sich nicht um Schäden handelt, die ausgehen von

- Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG);
- genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
- genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlagen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG);
- stationären Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers, deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

Versichert bleiben jedoch Schäden, die von einem Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers ausgehen, dessen Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war.

A3-1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall für den Deckungsschutz nach A3-1.1.2 ist – abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

A3-1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A3-1.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A3-1.3.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A3-1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A3-1.3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A3-1.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A3-1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A3-1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A3-1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A3-1.3.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und der Jahreshöchstersatzleistung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A3-1.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A3-1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers. Die gilt auch, wenn diese früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers,

die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A3-1.4 Besondere Ausschlüsse zur Umwelt-Haftpflichtversicherung

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A3-1.4.1 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken des Versicherungsnehmers, die vor Beginn des Versicherungsvertrages mit schädlichen Stoffen belastet waren.

A3-1.4.2 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken des Versicherungsnehmers, die bereits zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet waren oder sind.

A3-1.4.3 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-1.4.4 Schäden durch Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Siehe hierzu A1-6.39 (Schäden durch Strahlen).

A3-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach A3-2 ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer (einschließlich Grundwasser),
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

A3-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A3-2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht im Rahmen von Abschnitt A1.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage basiert.

A3-2.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten i. S. v. A1-6.19 und Flugdrohnen i. S. v. A1-6.20.

Die Arbeitsmaschinen und Flugdrohnen dürfen nur von einem berechtigten Fahrer/Führer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer/Führer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmaschinen und Flugdrohnen nicht von einem unberechtigten Fahrer/Führer gebraucht werden.

A3-2.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die vom Versicherungsnehmer erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen bzw. Risiken, wie z. B.

A3-2.1.3.1 Planung und Objektüberwachung

- (1) von Anlagen gemäß A3-2.2 (1) bis A3-2.2 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind;
- (2) von sonstigen Anlagen oder Anlageteilen gemäß A3-2.2 (6);
- (3) von Objekten/Objektteilen;

A3-2.1.3.2 Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken;

Für A3-2.1.3.1 und A3-2.1.3.2 gilt:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder, sofern der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

A3-2.1.3.3 Anlagen und Betriebseinrichtungen des Versicherungsnehmers, sofern sie nicht unter A3-2.2 (1) bis A3-2.2 (5) fallen;

A3-2.1.3.4 stationäre WHG-Anlagen (Tanks) auf eigenen sowie gemieteten Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers;

A3-2.1.3.5 Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- (1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- (2) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- (3) an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A3-2.1.1 Absatz 2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A3-2.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A3-2.2 Anlagen

Anlagen im Sinne von A3-2 sind:

- (1) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- (2) Anlagen gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen);
- (3) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- (4) Abwasseranlagen;
- (5) Anlagen gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen);
- (6) sonstige Anlagen, die keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen unterliegen.

A3-2.3 Betriebsstörung

A3-2.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

A3-2.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz für erbrachte Arbeiten und sonstige Leistungen im Rahmen von

- A3-2.1.3.1(3) für die Planung und Objektüberwachung von Objekten/Objektteilen;
- A3-2.1.3.2 für Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken.

A3-2.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall für den Deckungsschutz nach A3-2.1.3.3 bis A3-2.1.3.5 ist – abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

A3-2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A3-2.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach A3-2.1.3.1 (1) und (2), A3-2.1.3.3 und A3-2.1.3.4 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten,
- (2) für die Versicherung nach A3-2.1.3.1 (3) und A3-2.1.3.2, mithin in den Fällen von A3-2.3.2, auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (2) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

A3-2.5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A3-2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

A3-2.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

(1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

(2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

A3-2.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A3-2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A3-2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A3-2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

A3-2.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der Versicherungssumme für Umweltschäden und der Jahreshöchstersatzleistung (A3-2.8.1) bis zu 750.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Betrag selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

A3-2.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A3-2.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, oder die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A3-2.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

Die Regelungen nach A1-4 gelten für den Bereich A3-2 hinsichtlich von Sanierungs- und Kostentragungspflichten entsprechend.

A3-2.7 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des nach A3-2.6 und A1-4 geltenden Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

A3-2.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern (einschließlich Grundwasser):

(1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

(2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

(3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der Versicherungssumme für Umweltschäden und der Jahreshöchstersatzleistung (A3-2.8.1) bis zu 750.000 EUR ersetzt;

A3-2.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

A3-2.8 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A3-2.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Die Versicherungssumme beträgt – abweichend zu A1-5.1 – je Versicherungsfall 3.000.000 EUR.

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Diese Versicherungssumme bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A3-2.8.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

A3-2.8.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß A3-2.7 versicherten Kosten die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb der Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A3-2.8.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß A3-2.7 und Zinsen nicht aufzukommen.

A3-2.9 Versicherungsschutz für Schäden im Ausland

A3-2.9.1 Versichert sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, insoweit teilweise abweichend von A1-6.22, ausschließlich

- im Umfang dieses Versicherungsvertrages;
- im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG);
- auf Grundlage nationaler Umsetzungsgesetze;
- jedoch nicht über den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie hinaus

soweit diese zurückzuführen sind auf

- den Betrieb einer im Inland belegenden versicherten Anlage,
- die Planung und Objektüberwachung im Sinne von A3-2.1.3.1
- oder sonstige Tätigkeiten gemäß A3-2.1.3.2.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern im Ausland landesrechtliche Bestimmungen eine Versicherungspflicht auf Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie vorsehen.

A3-2.9.2 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von A3-2.1.1 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

A3-2.9.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.

A3-2.10 Besondere Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – ergänzend zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A3-2.10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

A3-2.10.2 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A3-2.10.3 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

A3-2.10.4 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A3-2.10.5 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A3-2.10.6 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A3-2.10.7 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A3-2.10.8 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A3-2.10.9 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

A3-2.10.10 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken des Versicherungsnehmers, die vor Beginn des Versicherungsvertrags mit schädlichen Stoffen belastet waren.

A3-2.10.11 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche wegen Schäden an Grundstücken des Versicherungsnehmers, die bereits zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet waren oder sind.

A3-2.10.12 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen

für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-2.10.13 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

Zu A3-2.10.1 bis A3-2.10.13:

Die Ausschlüsse in A3-2.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A3-2.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A3-2.11.1 Für Risiken gemäß A3-2.1.3.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen.

A3-2.11.2 Für Risiken gemäß A3-2.1.3.1 bis A3-2.1.3.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A3-2.11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

A3-2.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A3-2.12.1 Für Risiken gemäß A3-2.1.3.1 bis A3-2.1.3.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß A3-2.12.4.

A3-2.12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

A3-2.12.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A3-2.12.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer A3-2.12.3 auf 1.500.000 EUR begrenzt.

A3-2.12.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A3-2.12.1 bis A3-2.12.4 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Abschnitt A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz für Schäden aus Benachteiligungen besteht – abweichend von A1-7.10 – im Umfang des Abschnittes A1 und den folgenden Bedingungen.

Hinweis: Dieser Versicherungsschutz basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip): Als Versicherungsfall gilt die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (siehe A4-2). Kosten (siehe A4-4.2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

A4-1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen wegen Benachteiligungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus in A4-1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

A4-1.2 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit.

Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A4-1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

Versichert sind darüber hinaus auch sonstige Benachteiligungen.

A4-1.4 Mitversicherte Personen sind ehemalige, gegenwärtige und künftige

- gesetzliche Vertreter,
- Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder Beirats,
- leitende Angestellte,
- Arbeitnehmer/-innen sowie diesen gleichgestellte Personen (z. B. Leiharbeits- oder Zeitarbeitskräfte)

des Versicherungsnehmers.

A4-1.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung schriftlich geltend gemacht, besteht auch hierfür Versicherungsschutz.

A4-1.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes gem. §§ 25 ff. AGG.

A4-1.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in einem Staat der Europäischen Union haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Tochtergesellschaften, die ihren Sitz in einem Staat mit Geltung des Common Law haben, insbesondere in Großbritannien und Irland.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

A4-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 und A1-3.2 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (claims made).

Im Sinne der Versicherung nach Abschnitt A4 ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

A4-3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die der Benachteiligung zugrunde liegende Pflichtverletzung müssen während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

A4-3.2 Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung führen und vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen worden sind. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte oder hätte kennen müssen. Als bekannt gilt eine Pflichtverletzung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer mitversicherten Person oder Tochtergesellschaft als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

A4-3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Ansprüche, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

A4-3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A4-3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

A4-4 Umfang des Versicherungsschutzes

A4-4.1 Die Versicherungssumme ist auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall, maximal – abweichend zu A1-5.1 – jedoch 3.000.000 EUR, begrenzt. Sie stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A4-4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten – abweichend von A1-5.4 – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A4-4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten – abweichend von A1-5.3 – mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer zu einer Benachteiligung führenden Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

A4-5 Besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten – abweichend zu A1-7 – die nachfolgenden Ausschlüsse:

- A4-5.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A4-5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche, die von den mitversicherten Personen i. S. von A4-1.4 Spiegelstrich 1 und 2 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen (Definition siehe A1-6.7.1) gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- A4-5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten.
- Dieser Ausschluss gilt nicht für die Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law (z. B. Großbritannien, Irland). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche, die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden.
- A4-5.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden.
- A4-5.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z. B. Ausspernung, Streik).
- A4-5.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages); hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.
- A4-5.7 Ausgeschlossen sind Ansprüche soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- A4-5.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen.
- A4-5.9 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind.
- A4-5.10 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die zu einer Benachteiligung geführt haben und die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind.
- A4-5.11 Ausgeschlossen sind Ansprüche und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

A4-6 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Abschnitt A5 Objekt-Haftpflichtversicherung

Für die Objekt-Haftpflichtversicherung gelten die Bestimmungen nach den Abschnitten A1 bis A4, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

- A5-1 Bei der Objekt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.
- A5-2 Der Versicherungsschutz endet mit der Abnahme des Architekten-/Ingenieurwerks. Ist eine Abnahme ausgeschlossen, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d. h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Architekten-/Ingenieurvertrages ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich.
- Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.
- A5-3 Teilweise abweichend von den Regelungen nach A1-3.4 gilt:
- Sofern für das versicherte Objekt bereits vor Abschluss des Objekt-Haftpflichtversicherungsvertrages Leistungen im Rahmen der zu versichernden Tätigkeit erbracht wurden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines

Jahres vor Beginn des Objekt-Haftpflichtversicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

- A5-4 Die Bestimmungen nach A1-6.24, A1-6.25.1, A1-6.27 und A1-6.41 haben für die Objekt-Haftpflichtversicherung keine Gültigkeit.
- A5-5 Besteht bei der VHV parallel zur Objekt-Haftpflichtversicherung eine weitere Berufs-Haftpflichtversicherung (z. B. als durchlaufende Jahresversicherung), so gewährt diese für die im Rahmen der Objekt-Haftpflichtversicherung versicherten Leistungen keinen Versicherungsschutz (Nullstellung).
- A5-6 Die VHV verzichtet – abweichend von D2-2 – auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall.

Teil B Private Risiken

Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung (ARCHIPROTECT 2016 Teil B) zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Leistungsversprechen, die sich aus den von der VHV verwendeten Bedingungen aus der Privat-Haftpflichtversicherung ergeben.

Best-Leistungs-Garantie

Sofern ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privat-Haftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als die VHV anbietet, wird die VHV im Schadenfall

- den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,
- Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme nach B1-5.1, erweitern,
- Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher anderweitigen Vertrages reduzieren.

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen schriftlich nachweist.

Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
- wegen der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus,
- aufgrund beruflicher und gewerblicher Risiken,
- wegen Vorsatz,
- wegen vertraglicher Haftung,
- wegen Eigenschäden,
- aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Abschnitt B1 Privat-Haftpflichtrisiko

B1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des

- des Versicherungsnehmers (Betriebsinhaber),
- der gesetzlichen Vertreter, soweit die Versicherung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Verbänden genommen wird (z. B. Geschäftsführer, Vorstand, nicht: Prokuristen, Repräsentanten etc.)

aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

B1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

B1-2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

B1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

B1-2.1.2 des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht. Für die Kinder gelten B1-2.1.3 und B1-2.1.4.

Der Versicherungsnehmer und der versicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

B1-2.1.3 ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

B1-2.1.4 ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen.).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Bundesfreiwilligendienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildung eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintritt – auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen, bleibt die Mitversicherung erhalten, solange die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Das gilt auch für Kinder mit körperlicher, geistiger bzw. seelischer Behinderung.

B1-2.1.5 aller weiteren und nicht unter B1-2.1.1 bis B1-2.1.4 genannten Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort behördlich gemeldet sind.

Kinder, Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers und des versicherten Ehe- oder Lebenspartners sind auch dann versichert, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung leben.

B1-2.1.6 von vorübergehend (maximal 2 Jahre) in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

B1-2.1.7 folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den sonstigen versicherten Personen bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten.
Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

B1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

B1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

B1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

B1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

B1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

B1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

B1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

B1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

B1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

B1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

B1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

B1-5.1 Sofern nicht ausdrücklich in Teil B etwas anderes geregelt ist, beträgt die Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 50.000.000 EUR, bei Personenschäden maximal 8.000.000 EUR je geschädigte Person.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B1-5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

B1-5.3 Selbstbeteiligung

Sofern nicht ausdrücklich in Teil B etwas anderes geregelt ist, erfolgt keine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers. Etwaige im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligungen finden für die Privat-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. B1-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

B1-5.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

B1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

B1-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- B1-5.7 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

B1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit B1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in B1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. B1-4 – Leistungen der Versicherung oder B1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

B1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- (2) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

B1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Versichert ist insbesondere die Tätigkeit

- in der Kranken- und Altenpflege,
- der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen,
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.

Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

Nicht dazu gehört die Tätigkeit in

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §§ 39 II Nr. 3 und 40 SGB IV.

B1-6.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

- B1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten (Versicherungsnehmer, gesetzlicher Vertreter gemäß B1-1.1 sowie mitversicherter natürlicher Personen gemäß B1-2.1) aufgrund von Schäden, die ihnen durch einen anderen Versicherten oder über diesen Mitversicherten zugefügt werden.

- B1-6.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben gegenseitige Ansprüche

- des Versicherungsnehmers gegen über ihn mitversicherte Personen,
- mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
- mitversicherter Personen untereinander.

Versichert sind jedoch Ansprüche der gemäß B1-2.1.6 versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen versicherten Personen.

Versichert sind darüber hinaus auch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B1-6.4 Haus- und Grundbesitz

- B1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen, Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers am gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) von Wohnhäusern,

- (3) eines Wochenend-/ Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,
- (4) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen (Bauern-/ Guts-)Hofes – mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

B1-6.4.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte

- (1) in Europa gelegen sind (Definition Europa siehe B1-6.17) und
- (2) vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen zumindest teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

B1-6.4.2 (2) gilt nicht, sofern die Objekte der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von Eigentums- und Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses gemäß B1-6.4.4 (3) dienen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

B1-6.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines unbebauten Grundstücks in Europa bis zu einer Grundfläche von 5.000 qm.

B1-6.4.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners;
- (2) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung
 - a) von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal 8 Betten);
 - b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken;
 - c) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 25.000 EUR (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus);
 - d) von Garagen und Stellplätzen;
- (3) aus der dauerhaften oder vorübergehenden Vermietung von Eigentums- und Ferienwohnungen sowie eines Ferienhauses – nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.
- (4) aus dem Miteigentum an zu den Immobilien gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge (Durchgangswege) zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Spielplätze, Abstellplätze für Abfallbehälter;
- (5) als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, die sich auf den über diese Bedingungen versicherten Haus-/Grundstücken befinden;
- (6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden:
 - a) ohne Bausummenbegrenzung bei Bauarbeiten an den unter B1-6.4.1 genannten Immobilien und den dazugehörigen Grundstücken,
 - b) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß B1-6.4.3.
 - c) bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR bei Bauarbeiten auf dem unbebauten Grundstück gemäß B1-6.4.3 unter der Voraussetzung, dass Bauplanung, -leitung und -ausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden.

Wenn die genannten Bausummen überschritten werden, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B1-9).

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - hinsichtlich B1-6.4.4(6) c) Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- (7) als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien wie z. B.
 - a) Photovoltaik- und Solaranlagen,
 - b) Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen,
 - c) Kleinwindkraftanlagen (Anlagen bis zu einer Gesamtleitung von 100 kW),
 - d) Mini-Blockheizkraftwerke.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von Elektrizität in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens – auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- (8) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (9) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

B1-6.5 Abwässer- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- (1) durch Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals; Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
- (2) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer;
- (3) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

B1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- B1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- (1) Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;
 - (2) beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen. Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
- B1-6.6.2 Versichert ist darüber hinaus – teilweise abweichend zu B1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall.
- B1-6.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer als Mieter oder Eigentümer hiergegen durch eine Glasversicherung besonders versichern kann,
 - (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

B1-6.7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

- B1-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn – insofern teilweise abweichend zu B1-7.3 – diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Dies gilt auch für elektrische, medizinische Geräte, die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- B1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- (1) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - (2) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - (3) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - (4) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- B1-6.7.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 100 EUR selbst zu tragen.

B1-6.8 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport – einschließlich des Besitzes und Gebrauchs von Fahrrädern (auch bei privater Teilnahme an Radrennen sowie dem Training hierzu) und sonstigen nicht selbst fahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,
- (2) der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

B1-6.9 Waffen, Munition sowie Feuerwerke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich

- (1) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- (2) aus dem erlaubten Abbrennen von privaten Kleinst- und Kleinfeuerwerken (pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – 1. SprengV).

B1-6.10 Tiere

- B1-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von
- (1) zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
 - (2) gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen,
 - (3) Bienen,
 - (4) Blinden- und Behindertenbegleithunden,

(5) von bis zu 10 zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers gehaltenen wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione), sofern hierfür kein gesetzliches Haltungsverbot besteht. Versicherungsschutz besteht nur, soweit es sich nicht um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere handelt. Bei Jungtieren besteht der Versicherungsschutz im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind. Die Versicherung über diesen Zeitpunkt hinaus ist besonders zu vereinbaren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- nicht unter B1-6.10.1 (5) fallenden wilden Tieren,
- von giftigen Reptilien und Würgeschlangen, anderen Reptilien größer als 20 cm und/oder schwerer als 2,5 kg sowie giftigen Spinnen und gefährlichen Schildkrötenarten,
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(siehe jedoch Abschnitt B3)

B1-6.10.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

B1-6.11 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

B1-6.11.1 Versichert ist – abweichend von B1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Elektrofahrräder, motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Golfwagen, motorgetriebene Krankenfahrstühle;
- (4) Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

B1-6.11.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt D3-2.

B1-6.12 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – abweichend von B1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden. Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 3.000 EUR. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.13 Betankungsschäden am geliehenen Kraftfahrzeug

Versichert ist – abweichend zu B1-6.7.2 (4) und B1-7.3 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstleistung ist auf 2.000 EUR je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

B1-6.14 Gebrauch von Luftfahrzeugen

B1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz oder Gebrauch ausschließlich von

- (1) solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen,
- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- (3) von ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor. Voraussetzung ist, dass die Flugmodelle ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschreiten,
- (4) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys u. ä.

B1-6.14.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

B1-6.15 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

B1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze, z. B. Schlauch-, Paddel-, Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier;
- (2) fremde Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- (3) eigene Segelfahrzeuge (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15 PS/11,03 kW;
- (4) eigene und fremde Windsurfbretter;
- (5) eigene oder fremde Motorboote mit einer Motorstärke bis maximal 15 PS/11,03 kW (sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht),
- (6) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

B1-6.15.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

B1-6.16 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

B1-6.17 Geltungsbereich, Auslandsaufenthalt

Wenn in diesen Versicherungsbedingungen, Teil B, von Europa bzw. vom Europäischen Ausland gesprochen wird, umfasst dies Europa im geografischen Sinn zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

B1-6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa bzw. vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. B1-6.4.1 (1) bis (3).

B1-6.17.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

B1-6.17.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

B1-6.17.4 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca“-Deckung)

- (1) Versichert ist – abweichend von B1-7.3 und B1-7.12 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im Europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten:
Personenkraftwagen,
Krafträder,
Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- (3) Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in B1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und B1-9.3 (1) (Vorsorgeversicherung).
- (4) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- (5) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat- Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

B1-6.18 Vermögensschäden

B1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

B1-6.18.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

B1-6.19 Übertragung elektronischer Daten

B1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (1) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (1) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt D3-2 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B1-6.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

B1-6.19.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

B1-5.2 findet insoweit keine Anwendung.

B1-6.19.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

B1-6.19.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-6.19.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall.

B1-6.20 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

B1-6.20.1 Versichert ist – insoweit abweichend B1-7.8 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

B1-6.20.2 Versicherungsfall ist – abweichend von B1-2.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

B1-6.20.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligung und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

B1-6.20.4 Für Schäden aus Benachteiligung gilt die in B1-5.1 vereinbarte Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

B1-6.20.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden herbeigeführt haben durch
- wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder
 - sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Personen verhängt worden sind;

- (3) Ansprüche wegen
- Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

B1-6.21 Tagesmutter- /Tageseltern- /Babysitter- /Au-pair-Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

Versicherungsschutz besteht – abweichend zu B1-1 – auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern

wegen Personenschäden.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

B1-6.22 Betriebspraktika, Ferienjobs, Fachpraktischer Unterricht, Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;
- (2) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht;

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.
- (3) aus beruflichen, dienstlichen bzw. amtlichen Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.

B1-6.23 Nebenberufliche Tätigkeiten

- B1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 10.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck, Kunsthandwerk.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- B1-6.23.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

B1-6.24 Abhandenkommen von Schlüsseln

- B1-6.24.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

- (1) privaten Türschlüsseln, z. B. bei Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung oder eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
- (2) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden,
- (3) fremden privaten Schlüssel für Kraftfahrzeuge (z. B. von Mietfahrzeugen),
- (4) Türschlüsseln, die einer versicherten Person im Rahmen einer beruflichen/dienstlichen/amtlichen Tätigkeit vom Arbeitgeber/ Dienstherrn überlassen wurden.

sofern sich diese rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

- B1-6.24.2 Ersetzt werden die Kosten

- für den Ersatz der Schlüssel,
- für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen,
- für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

- B1-6.24.3 Codekarten für elektronische Schlösser sowie Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

- B1-6.24.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus),
- (2) der Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (außer Kfz-Schlüssel gemäß B1-6.24.1 (3)),
- (3) der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person ist oder war,
- (4) der Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

B1-6.24.5 Die Versicherungssumme für Schäden aus Schlüsselverlust beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schäden 100 EUR selbst zu tragen.

B1-6.25 Leistung bei fehlender Haftung

B1-6.25.1 Deliktunfähigkeit

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nach §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall. Für Personenschäden gilt die in B1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme.

B1-6.25.2 Schäden anlässlich einer Gefälligkeitsleistung

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

B1-6.26 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu D3-2.3 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

B1-6.27 Neuwertenschädigung

B1-6.27.1 In Abänderung von B1-1 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

B1-6.27.2 Die Höchstentschädigung ist auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

B1-6.27.3 Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

B1-6.27.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager);
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- Film- und Fotoapparaten;
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- Brillen jeder Art.

B1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

B1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.3 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

B1-7.4 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

B1-7.5 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

B1-7.6 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

B1-7.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

B1-7.8 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

B1-7.9 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

B1-7.10 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Siehe hierzu aber Abschnitt B2 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

B1-7.11 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

B1-7.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht.

B1-7.13 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

B1-2.3 findet keine Anwendung.

B1-7.14 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

B1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

B1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

B1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

B1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

B1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

B1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von B1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

B1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

B1-10 Nachversicherungsschutz, Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Entfällt die Mitversicherung der in den B1-2.1.1 bis B1-2.1.5 genannten Personen, weil z. B.

- (1) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- (2) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (B1-2.1.1),
- (3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben (B1-2.1.4),
- (4) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde (B1-2.1.2 und B1-2.1.5),

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der VHV beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Abschnitt B2 Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht – abweichend von B1-7.10 – im Umfang des Abschnittes B1 und den folgenden Bedingungen.

B2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung, Gewässerschäden

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Gewässerschäden liegen bei einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers vor.

B2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie für Gewässerschäden.

B2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

B2-1.3 Ausschlüsse

B2-1.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. B1-2.3 findet keine Anwendung,

B2-1.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B2-1.4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen nach B1-9 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

B2-1.5 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von B1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe – ausgenommen Abwässer – bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherten, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

B2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

B2-2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind – abweichend von B1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus – abweichend von B1-7.3 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

B2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von B1-6.17 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

B2-2.3 Ausschlüsse

B2-2.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
B1-2.3 findet keine Anwendung.

B2-2.3.2 Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- (2) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

B2-2.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR und stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Abschnitt B3 Tierhalter-Haftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für das Tierhalterrisiko besteht im Umfang des Abschnitts B1 – abweichend von B1-6.10 – und den folgenden Bedingungen.

B3-1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem privaten Halten von Hunden und Reit- und Zugtieren.

B3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- (2) aller sonstigen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- (3) des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und/oder Fremdreiters in dieser Eigenschaft,
- (4) der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung (Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten).

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche der Tierhüter, Fremdreiter und Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B3-3 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Tierhalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

B3-3 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit B3-3 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in B3-3 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (insbesondere auch die Regelungen aus Abschnitt B1).

B3-3.1 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus der privaten Teilnahme an
 - Hundesportveranstaltungen (z. B. Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dogdancing, Flyball),
 - Schauvorführungen,
 - Hundelehrgängen und -prüfungen,
 sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
- (2) aus der privaten Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken,
- (3) aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb,

B3-3.2 Besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere

B3-3.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) aus der privaten Teilnahme an
 - Pferdesportveranstaltungen (z. B. Pferderennen und -turniere, Distanzritte),
 - Schauvorführungen,
 - Reitunterricht
 sowie den Vorbereitungen hierzu (Training),
- (2) aus der privaten Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken,
- (3) aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,
- (4) aus dem Reiten mit und ohne Sattel, sowie aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung,
- (5) aus dem Führen von Handpferden,
- (6) wegen Flurschäden,
- (7) aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),
- (8) aus der Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutschen, Planwagen oder Schlitten liegt.

B3-3.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder für Veranstaltungen,
- (2) wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren),
- (3) aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

B3-3.3 Sonstige besondere Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- (1) durch gewollten und ungewollten Deckakt,
- (2) durch tierische Ausscheidungen.

B3-3.4 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

B3-3.4.1 Versichert ist – ergänzend zu B1-6.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich an

- (1) Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
Die Höchstersatzleistung beträgt 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.
- (2) fremden Sachen und Mobiliar (z. B. in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen)
Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.
Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
- (3) Immobilien und Grundstücken (z. B. Stallungen, Reithallen und Weiden), auch wenn diese gepachtet sind – insofern abweichend zu B1-7.3.
Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.
- (4) Pferdetransportanhängern, auch wenn diese geliehen sind – insofern abweichend zu B1-7.3 und B1-7.12, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250 EUR selbst zu tragen.

B3-3.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung,
- (5) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- (6) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren,
- (7) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

B3-4 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Es gelten die Regelungen gemäß B2-2 dieser Bedingungen.

B3-5 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Es gelten die Regelungen gemäß B2-1 dieser Bedingungen.

Abschnitt B4 Forderungsausfallrisiko

B4-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

B4-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß B1-2 versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Abweichend von D3-2.2.2 (1) beginnt die Anzeigepflicht für diese Forderungsausfalldeckung erst, wenn die Leistungsvoraussetzungen gemäß B4-2.1 und B4-2.2 erfüllt sind.

B4-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitten B1 und B2 geregelten Privat- und Umwelt-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

B4-1.3 Versichert sind – abweichend von B1-6.10 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

B4-1.4 Für Personen- und Sachschäden besteht – abweichend von B1-7.1 – Versicherungsschutz auch dann, wenn diese Schäden durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

B4-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß B1-2 versicherten Person leistungspflichtig, wenn

B4-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

B4-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

B4-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

B4-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

B4-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

B4-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die nach B1-5.1 vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B4-3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

B4-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von B1-6.17 – ausschließlich für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Europa eintreten.

B4-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (siehe aber Abschnitt B5),
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Abschnitt B5 Schadenersatz-Rechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung

Versicherer für diese Rechtsschutzdeckung ist die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (NRV), Augustaanlage 25, 68165 Mannheim

B5-1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privat-Haftpflichtversicherung sind.
- (2) Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
- (3) Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privat-Haftpflichtversicherung.
- (4) Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach D2-1 sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.
- (5) Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Privat-Haftpflichtversicherung sind die Teile B, C und D, soweit in Abschnitt B5 keine anders lautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

B5-2 Leistungsvoraussetzungen

- (1) Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach den Teilen B, C und D versichert wären.
Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
- (2) Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen festen Wohnsitz in dem in B5-4 (5) genannten Geltungsbereich haben.

B5-3 Zeitlicher Geltungsbereich

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

B5-4 Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer trägt
 - bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- (3) Der Versicherer trägt nicht Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Versicherungsfällen, die eine gemeine Schadenhöhe von weniger als 2.500 EUR zur Folge hatten.
- (4) Die Deckungssumme ist unbegrenzt.
- (5) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (6) Soweit der Versicherungsnehmer bereits eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat und diese eintrittspflichtig ist, ist die Eintrittspflicht aus der Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung subsidiär.

B5-5 Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

B5-5.1 Auswahl des Rechtsanwaltes

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl.

Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

B5-5.2 Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

B5-5.3 Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kosten-erstattung durch andere verursachen könnte.

Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

B5-5.4 Wird eine der in den Absätzen 2 und 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung ein einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B5-5.5 Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

B5-5.6 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

B5-5.7 Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

B5-6 Rechte bei mangelnder Erfolgsaussicht

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder im groben Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, kann er seine Leistungspflicht verneinen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht nach B5-6 (1) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem

Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Teil C Gemeinsame Bestimmungen zu Teilen A und B

C-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C-2 Vorläufige Beitragsberechnung und Bemessungsgrundlage

Der Versicherungsnehmer hat an den Versicherer bei Beginn seiner Versicherung und später jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten, der sich nach der Jahreslohn- und -gehaltssumme, dem Umsatz oder anderen Bemessungsfaktoren für das abgelaufene Rechnungsjahr, bei Neuabschlüssen für das laufende Rechnungsjahr, bemisst. Die dem zuständigen Unfallversicherungsträger nachzuweisende Jahreslohn- und -gehaltssumme hat der Versicherungsnehmer ebenso wie den Umsatz oder andere Bemessungsfaktoren dem Versicherer bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingereicht, so wird der Betrag von dem Versicherer schätzungsweise endgültig festgesetzt.

C-3 Beitragsangleichung

C-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Gehalts-, Entgelt-, Bau-, Honorar oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

C-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

C-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus C-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach C-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

C-3.4 Liegt die Veränderung nach C-3.2 oder C-3.3 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

C-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß C3-3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

C-4 Aufrechnung

Der Versicherer kann gegen Entschädigungsforderungen eine Forderung, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, insoweit aufrechnen, als sie auf der für den Versicherten genommenen Versicherung beruht.

C-5 Vertragliche Sonderfestsetzungen über den Umfang der Versicherung

Durch besondere Vereinbarung können gegenüber den in diesen Bedingungen getroffenen Festsetzungen gewisse Risiken von der Versicherung ausgeschlossen oder zu besonderen Bedingungen in sie eingeschlossen werden.

Teil D Allgemeiner Teil

Abschnitt D1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

D1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

D1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

D1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

D1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

D1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

D1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

D1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

D1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach D1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D1-4 Folgebeitrag

D1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

D1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

D1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D1-5 Lastschriftverfahren

D1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

D1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

D1-6.2.1 **Widerruf** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

D1-6.2.2 **Rücktritt** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- D1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- D1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- D1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt D2 Dauer und Ende des Vertrags

D2-1 Dauer und Ende des Vertrags

D2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

D2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

D2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

D2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

D2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

D2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

D2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

D2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt D3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

D3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

D3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und D3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

D3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

D3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

D3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

D3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

D3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

D3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

D3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

D3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

D3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

D3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

D3-2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

D3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

D3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

D3-2.2.2 Zusätzlich zu D3-2.2.1 gilt:

- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- D3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach D3-2.1 oder D3-2.2, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- D3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- D3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt D4 Weitere Regelungen

D4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- D4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- D4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- D4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

D4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

D4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

D4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

D4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach D4-2.2 entsprechend Anwendung.

D4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

D4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

D4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

D4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

D4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D4-5 Örtlich zuständiges Gericht

D4-5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz einer Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

D4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) NRV 2015 Plus

Übersicht

1. INHALT DER VERSICHERUNG

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 Leistungsarten
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
- § 4 a Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 5 b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)
- § 6 Örtlicher Geltungsbereich

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

- § 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 8 Vertragsdauer
- § 8 a Versicherungsjahr
- § 9 Beitrag
 - A. Beitrag und Versicherungssteuer
 - B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
 - C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
 - E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 13 a Kündigung bei Umzug ins Ausland
- § 14 Gesetzliche Verjährung
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

3. VERSICHERUNGSFALL

- § 17 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- § 18 entfällt
- § 19 entfällt
- § 20 Zuständiges Gericht / anzuwendendes Recht

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 21 a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 25 a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein
- § 26 entfällt
- § 26 a entfällt
- § 26 b entfällt
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 27 a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
- § 29 a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein
- Klausel zu den §§ 24 und 28 Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte von Selbstständigen
- Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50
- Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein
- Klausel zu § 25 Single-Rechtsschutz

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2015 Plus: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER

- § 1 Versicherte Risiken
- § 2 Versicherte
- § 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Betriebscharakter
- § 8 Versicherungssumme
- § 9 Allgemeine Bestimmungen

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der §§ 21 ff. vereinbart werden:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen),
 - bb) in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart c) enthalten ist;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat,
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf
 - eines Verbrechens in jedem Fall,
 - eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung).Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts-, betreuungs- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, werden insgesamt keine Kosten erstattet.
Der Beratungs-Rechtsschutz im Betreuungsrecht setzt voraus, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gemäß § 1896 BGB über den Versicherungsnehmer oder über eine mitversicherte Person steht;
- l) Rechtsschutz für Unternehmensleiter
 - aa) Vermögensschaden-Rechtsschutz
für die Abwehr von Ansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes eines Vermögensschadens erhoben werden, der in der versicherten Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland verursacht worden sein soll.
Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen,
 - bb) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegenden Anstellungsverhältnis; Versicherte Person, Eigenschaft und juristische Person müssen im Versicherungsschein genannt sein;
- m) Daten-Rechtsschutz
Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gemäß §§ 43, 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich. Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 44 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
- n) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
 - aa) für den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn der Versicherungsnehmer durch eine rechtswidrige und vorsätzlich begangene Tat nach den in § 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Strafprozessordnung näher aufgeführten Strafbestimmungen verletzt oder betroffen ist,
 - bb) für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer gemäß § 406 g) Strafprozessordnung, wenn dieser durch eine der unter aa) fallenden Taten verletzt ist,
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs vor einem deutschen Strafgericht im Zusammenhang mit einer unter aa) fallenden Tat,
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Gerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wegen Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz, soweit er durch eine unter aa) fallende Tat verletzt oder betroffen ist;
- o) Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, soweit sich die Verteidigung gegen den Vorwurf einer nichtverkehrsrechtlichen Vorschrift richtet, im privaten sowie im beruflichen Bereich als Nichtselbstständiger oder als ehrenamtlich Tätiger,
und zwar für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist.

Ist das Vergehen nur vorsätzlich begehbar, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung bei mitversicherten Personen zustimmt.

Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz erfolgt. Im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus medizinischer Behandlung;
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (Einwirkungen wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das bebaut werden soll,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes, Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt. Gleiches gilt für die Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage,
dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - (2) a) zur Abwehr von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aa) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder
bb) aus bestehenden oder in ursächlichem Zusammenhang mit behaupteten Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen. Dieser Ausschluss (bb) gilt nicht beim Rechtsschutz für Unternehmensleiter, § 2 l;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und deren Finanzierung,
 - bb) aaa) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
 - Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsteile),
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
 - Beteiligungen und deren Finanzierung,
bbb) sonstigen Kapitalanlagen und deren Finanzierung, Unter diesen Ausschluss (bb) fallen nicht
 - Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen,
 - vermögenswirksame Leistungen,
 - Giro-, Festgeld- oder Tagesgeldkonten,
 - steuerlich geförderte oder betriebliche Altersvorsorgeprodukte;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) entfällt;
 - k) soweit der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
 - l) soweit sich der nach § 2 l) aa) abzuwehrende Haftpflichtanspruch aus einem wissentlichen Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wissentlichen Pflichtverletzung ergibt. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
 - m) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht,
 - Regelungen zur Sozialhilfe, zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. sogenanntes „Hartz IV“) und zum Wohngeld;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
 - h) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutzgesetzen;
 - i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeplätzen;
 - (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
 - (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h), k) und l) aa) und bb) der Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt wurde. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat;
 - (6) soweit die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren, Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind davon nicht betroffen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid –

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) und 2 l) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung (Stichentscheid) ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen mit Ausnahme von d) von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll;
 - d) in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o), wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ordnungswidrigkeitenrechtliches Vorverfahren bzw. ein Disziplinar- oder Standesrechtsverfahren eingeleitet wurde.Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) und § 2 l) bb) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Für den Versicherungsschutz nach § 2 d) gilt dies nur, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.
- (2) Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle eingetreten, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste

Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 Satz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird;
 - c) ein Verstoß des Versicherungsnehmers oder seines Gegners gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschehen ist oder geschehen sein soll, zur Stützung der Rechtsansicht des Versicherungsnehmers oder seines Gegners herangezogen wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.
- (5) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz § 2 l) aa) kann vereinbart werden, dass für vor Vertragsabschluss eingetretene, aber noch nicht bekannte Versicherungsfälle Versicherungsschutz besteht.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit des Vorversicherers geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die unverzügliche Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde. Wird die Obliegenheit der unverzüglichen Meldung beim Vorversicherer vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 6 Sätze 2 bis 6;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde;
 - d) ein Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 c) in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht und der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer nicht durch diesen gekündigt wurde.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - a) bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Bundesrepublik Deutschland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes

- ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnort der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) und § 2 l) in der I. Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Versicherungsfall folgende Gebühren:
- aa) in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0-Gebühr, höchstens jedoch 250 € – für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €,
- bb) in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 € – für eine Erstberatung jedoch höchstens 190 €;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland
- entweder die angemessene Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur zweifachen Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort eines befassen Gerichtes in Deutschland ansässig wäre. Zusätzlich trägt der Versicherer in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt,
 - wenn der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und zunächst eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle in Deutschland ergebnislos geblieben ist, sodass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, oder
 - wenn der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt,
 - oder die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für das außergerichtliche Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a);
- e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden;
- f) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie eines Anhängers;
- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet ist;
- i) entfällt;
- j) abweichend von § 5 Abs. 1 a) und b) bei der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und bei der Verteidigung im Strafverfahren in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) die angemessene Vergütung eines Rechtsanwaltes in entsprechender Anwendung von § 4 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall nach § 4;
- aa) dies gilt nicht, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a) erledigt wurde;
- bb) dies gilt ebenfalls nicht, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der außergerichtlichen Mediation nach § 5 a) nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage beim Versicherer getätigt hat. Versicherte Zeiträume bei anderen Rechtsschutzversicherern werden hierbei nicht angerechnet;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme entstehen. Maßnahmen aufgrund einer Insolvenz stehen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde. Ebenfalls nicht versichert sind Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter aufgrund anderer als unterhaltsrechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, soweit keine Erstattungsansprüche auf den Versicherer übergegangen sind oder der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass er den Dritten vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- h) Kosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) bei einer negativen Feststellungsklage, einem Streitbeitritt oder einer Streitverkündung des Versicherten;
- i) Rechtsanwaltskosten im Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und in der Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o), die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (so genannte Antrittsgelder);
- j) Kosten, soweit diese aufgrund einer einverständlichen Regelung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche entstanden sind;
- k) Kosten für Sachverständige nach § 5 Abs. 1 c) und f), soweit der Betrag von 155.000 € überschritten wird;

- l) Kosten aufgrund einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, soweit der Betrag von 155.000 € überschritten wird;
 - m) die Umsatzsteuer, soweit der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil der Kosten eines Mediators im Sinne des Mediationsgesetzes bis zu 2.000 € je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch insgesamt nicht mehr als 4.000 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers hilft der Versicherer bei der Vermittlung eines Mediators.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf alle versicherten Leistungsarten.
- (3) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 17 und 20.

§ 5 b Leistungs-Update-Garantie (Innovationsklausel)

Besteht für den Versicherungsnehmer eine Rechtsschutzform im Sinne des Bedingungswerkes und bietet der Versicherer für Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zum im Vertrag versicherten Leistungsumfang an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für diesen Vertrag. Vorausgesetzt ist, dass sich der Tarifbeitrag – außer durch eine Beitragsanpassung gemäß § 10 – für die vergleichbaren Leistungen gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif nicht erhöht und der Leistungsumfang nach neuen Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für den Versicherungsnehmer mit sich bringt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde (Europadeckung).
- (2) Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 6 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz für den Verkehrsbereich und für den privaten Bereich, mit Ausnahme für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt oder in dem sie einen Wohnsitz hat, im Rahmen der §§ 21, 21 a, 22, 23, 25, 25 a, 27, 27 a, 28 und 28 a (Weltdeckung).
Ausgeschlossen ist jedoch der Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder

der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien.

- (3) Der Rechtsschutz nach Absatz 1 und 2 bezieht sich auf alle Leistungsarten, soweit diese nicht nach § 2 auf Deutschland beschränkt sind. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 ist der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für im Ausland gelegene Grundstücke und sonstige Immobilien. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Absatz 2 sind der Rechtsschutz für Unternehmensleiter nach § 2 l) und die Erweiterung im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o).

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B (1) Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

- (1) Die Beiträge können je nach Vereinbarung in Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträgen entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
- (2) Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt:
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht

zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung:
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) Verzug:
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Zahlungsaufforderung:
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz:
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung:
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.
Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Rechtzeitige Zahlung:
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens:
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat.
Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten

Versicherungsfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Versicherungsfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29, gemäß § 27, gemäß § 28
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzuberücksichtigen.
Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmens-eigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als

zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer von einer im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung oder einem Einfamilienhaus in eine andere Wohnung oder ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über, wenn sich dieses in Deutschland befindet. Eingeschlossen bleiben Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, soweit sie in Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das Gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Wird der Versicherte in einer anderen oder weiteren als der im Versicherungsschein bezeichneten und nach den §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 versicherbaren Eigenschaft oder für eine andere als im Versicherungsschein genannte juristische Person oder Personengesellschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf, wenn die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 bleibt unberührt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für einen Versicherungsfall, ist der Versicherungsnehmer nach Anerkennung der Leistungspflicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von 12 Monaten eingetretene Versicherungsfälle, ist auch der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 13 a Kündigung bei Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland oder begründet er einen zusätzlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt im Ausland, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Vertrag nach Zugang der Mitteilung beim Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in den §§ 21 bis 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Der Versicherungsvertrag kann auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten einer nach den §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 versicherbaren Person abgeschlossen werden. Bei einem solchen Versicherungsvertrag zugunsten einer anderen Person kann nur diese den Versicherungsschutz geltend machen.
- (4) Für nach Absatz 3 mitversicherte Personen besteht in Abweichung zu § 2 o) für Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können, nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer zustimmt.
- (5) Für nach Absatz 3 versicherte Personen bedarf die Leistungserweiterung und -änderung nach § 12 Abs. 5 auf andere versicherte Eigenschaften oder Tätigkeiten für andere juristische Personen oder Personengesellschaften der Zustimmung des Versicherungsnehmers.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. VERSICHERUNGSFALL

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Versicherungsfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) kostenauslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der außergerichtlichen bzw. mit einer gerichtlichen Interessenwahrnehmung die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.:
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch außergerichtliche Verhandlungen mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren

Vergütung der Versicherer nach § 5 Abs. 1 a), b) oder j) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
 - (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
 - (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
 - (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
 - (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
 - (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18 entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht / anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für die Klage aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger. Während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz bis zum Ablauf des Versicherungsjahres umfasst, soweit sie auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsschutz kann auf Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft erweitert werden.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Fahrzeuge.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| a) Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 a), |
| b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gem. Abs. 6 | § 2 d), |
| c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | § 2 e), |
| d) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen | § 2 f) aa), |
| e) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | § 2 g) aa), |
| f) Straf-Rechtsschutz | § 2 i), |
| g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 j), |
| h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 n). |
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht bezieht sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger. Im Übrigen gilt er auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zur Eigennutzung bezweckt ist, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Falle des Absatzes 3 nicht für die gewerbliche Vermietung von Motorfahrzeugen in der Eigenschaft als Vermieter.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht nach Abs. 4 b) für den Versicherungsnehmer als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.
Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als

- a) Eigentümer, Halter oder Fahrer von auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Kleinkraftfahrzeugen, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Leichtkraftfahrzeugen,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

Der Versicherungsschutz in den in b), c) und d) genannten Eigenschaften gilt auch bei der Teilnahme am nicht öffentlichen Verkehr (Sport- und Freizeit-Rechtsschutz).

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen, nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen und ist im Versicherungsvertrag kein weiteres Fahrzeug in Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Abs. 3 Satz 1 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgesetz).
Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gem. Abs. 4 b) erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrgesetzes zugrunde liegt. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Erwerb in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht und deren Wiederverkauf nach dem Erwerb bezweckt ist.
Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgesetz zu bezeichnen.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
Wird das Folgefahrgesetz bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrgesetzes ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgesetz handelt.
- (11) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie
Es kann im Versicherungsschein vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz gewährt wird für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder,

für Letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, und zwar für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie bei Vertragsschluss oder während der Vertragsdauer auf die vorgenannten Personen zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet sind. Bei Selbstständigen können maximal 4 Fahrzeuge versichert werden.

Nicht versichert sind:

Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Omnibusse über 9 Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen, Taxen und Leasingfahrzeuge.

§ 21 a Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen als Mieter oder Pächter von Garagen;
- b) im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 4 b) i. V. m. § 2 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Reiseverträgen, und zwar abweichend von den in § 21 Abs. 7 genannten Eigenschaften auch als Reisender;
- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
- d) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers (Fahrzeug), das bzw. der weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 a),
b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	§ 2 e),
c) Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 f) aa),
d) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	§ 2 g) aa),
e) Straf-Rechtsschutz	§ 2 i),
f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 j),
h) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 n).
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Abs. 3, 4, 6 bis 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag.
Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist.
Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt,
 - a) für den privaten Bereich,
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
 Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Übt ein Kind des Versicherungsnehmers erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aus und erhält hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 27 und 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

a) Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 a),
b) Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 b),
c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 d),
d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	§ 2 e),
e) Sozialgerichts-Rechtsschutz	§ 2 f) bb),
f) Verwaltungs-Rechtsschutz	§ 2 g) bb),
g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 h),
h) Straf-Rechtsschutz	§ 2 i),
i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 j),
j) Beratungs-Rechtsschutz	§ 2 k),
k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 n).

 Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den

l) Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß	§ 2 l) aa)
und den	
m) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß	§ 2 l) bb).

 n) Der Versicherungsschutz kann für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) erweitert werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst: nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Ist der Versicherungsnehmer nicht mehr ausschließlich gewerblich, freiberuflich oder sonst selbstständig tätig, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
 - für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen,
3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
4. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
6. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
8. Daten-Rechtsschutz § 2 m),
9. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).
 - Der Versicherungsschutz kann um den Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 d) erweitert werden, begrenzt auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringt. Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Vertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.
 - Der Versicherungsschutz des § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst: nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht im privaten und beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt. Unabhängig hiervon besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Fallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung eines Kindes weg, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
c) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
d) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
e) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
f) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
g) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
h) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
i) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
j) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
k) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den

- Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und den
 - Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
- n) Der Versicherungsschutz kann für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) erweitert werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst: nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie eines Anhängers.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 um.
- (6) Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

§ 25 a Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 25 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- im Arbeits-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 25 Abs. 6 ausgeschlossen sein;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 25 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;

- c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 f) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - d) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - e) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 25 Abs. 3 j) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;
 - f) in Abweichung von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst: die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
 - g) Die Ausschlussklausel § 3 (2) f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 € nicht überschreitet.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach §§ 25 i. V. m. 25 a bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
- besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.
- Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz
- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
 - in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,

- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§§ 26, 26 a und 26 b entfallen

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- Eine nichtselbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn die tatsächlichen oder beabsichtigten Einkünfte steuerrechtlich solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- (2) Mitversichert sind
- a) der eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
 - b) die minderjährigen Kinder;
 - c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Fallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weg, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zum Lande sowie eines Anhängers;
 - e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
 - f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
 - g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb;
 - h) der im Versicherungsschein genannte, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhafte Hoferbe sowie dessen ehelicher, eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner und seine minderjährigen Kinder;
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - b) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b), auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen,
 - c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c), für alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
 - d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
 - e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
 - f) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f),
 - g) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),

- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
- i) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- k) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- l) Daten-Rechtsschutz § 2 m),
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den

- n) Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und den
 - o) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Kraftäder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 a Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, XXL-Baustein

- (1) a) Der Versicherungsschutz nach § 27 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben und nicht bereits in der Eigenschaft als Altenteiler gem. § 27 Abs. 2 f) mitversichert sind.
- b) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer über § 27 Abs. 1 hinaus im Verkehrsbereich im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für einen fremden landwirtschaftlichen Betrieb.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - b) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 b) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - c) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 c i. V. m. § 2 c) alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten;
 - d) im Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 d) i. V. m. § 2 d) auch die vorübergehende Vermietung von bis zu 20 Betten, z. B. an Feriengäste („Urlaub auf dem Bauernhof“), wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als 1 Jahr abgeschlossen wird und die einzelne Vermietung nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Voraussetzung

ist ferner, dass die Vermietung in einem dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen Gebäude erfolgt;

- e) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 27 Abs. 3 e) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - f) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 f) i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - g) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 27 Abs. 3 g) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - h) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 27 Abs. 3 k) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung der rechtlichen Interessen sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;
 - i) abweichend von § 3 Abs. 3 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren, jedoch nicht im Zusammenhang mit den im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - j) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben;
 - k) abweichend von § 3 Abs. 3 i) für landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Cross-Compliance wegen der Kürzung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen gemäß Art. 2 d) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wegen eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz;
 - l) entfällt;
 - m) in Abweichung von § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 30 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst: die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
 - n) Die Ausschlussklausel § 2 (2) f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 € nicht überschreitet.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach § 27 i. V. m. § 27 a bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche,

freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder

- c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.

Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz

- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 l) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers, wobei eine sonstige selbstständige Tätigkeit immer dann vorliegt, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der eheliche, eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Personen;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder sowie die im Haushalt lebenden Enkel und unentgeltlich anvertrauten Tageskinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Fallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung des Kindes weg, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind bis spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 23, 25, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gelten keine Wartezeiten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 b) genannte Person, deren mitversicherten Lebenspartner oder deren minderjährige und gemäß Abs. 2 c) mitversicherte volljährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zum Lande sowie eines Anhängers;
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) 1. Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
2. Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
auch für die Abwehr von Ansprüchen aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c) für die im Versicherungsschein bezeichnete, in der Bundesrepublik Deutschland befindliche, privat selbst genutzte Wohneinheit und alle gewerblich selbst genutzten und in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d)
a) für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und
b) im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern. Dies gilt nicht bei Betrieben des Kfz-Handels und des Kfz-Handwerkes sowie bei Fahrschulen und Tankstellen, soweit die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und der Erwerb nicht zur Eigennutzung, sondern zumindest auch zum Wiederverkauf erfolgt bzw. erfolgen soll. Dies gilt ferner nicht bei Motorfahrzeugen, die nicht oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind,
5. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
6. Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f),
7. Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g),
8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h),
9. Straf-Rechtsschutz § 2 i),
10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
11. Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
12. Daten-Rechtsschutz § 2 m),
13. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten § 2 n).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den 14. Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und den 15. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).

- b) Der Versicherungsschutz nach Absatz 3 Nr. 4 kann auf die rechtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen, die der Versicherungsnehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit erbringt, ausgedehnt werden. Soweit der vorgenannte Vertrag ein Werkvertrag über eine Bauleistung ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Vertrag von beiden Parteien des Vertrages unterzeichnet ist. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus den Bereichen des Handelsvertreter- und Maklerrechtes. Ferner besteht kein Versicherungsschutz, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist.
- c) Der Versicherungsschutz gemäß § 2 f) bb) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Vorverfahren, die sich aus Regressen durch die zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verwaltungs- und Behandlungsweise ergeben, erweitert werden. Für das Vorverfahren kann die Kostenübernahme gemäß § 5 auf einen im Versicherungsschein genannten Höchstbetrag begrenzt werden.
- d) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 b) und 2 a) bis c) aufgeführten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) erweitert werden.
- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 3 i. V. m. § 2 c) kann ausgeschlossen werden.

- (5) Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) kann ausgeschlossen werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft im beruflichen Bereich, wenn dieses nicht ausschließlich privat genutzt wird.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenige versicherte Person, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (8) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (9) Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Spedition, ein Transport-, Bus oder Fuhrunternehmen, ist der Versicherungsschutz im Verkehrsbereich in den in Abs. 3 a) genannten Leistungsarten (Nr. 1, 4, 5-7, 9, 10 und 13) auf Zweiräder, Quads, motorisierte Spezialfahrzeuge für Versehrte, Pkw, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen und Anhänger der vorgenannten Fahrzeuge beschränkt.

§ 28 a Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 28 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers, die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - a) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz darf nicht nach § 28 Abs. 5 ausgeschlossen sein;
 - b) im Arbeits-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 2 i. V. m. § 2 b) abweichend von § 3 Abs. 2 b) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht als Arbeitgeber oder Dienstherr. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €;
 - c) im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 3 i. V. m. § 2 c) alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten;
 - d) im Vertrags-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 4 i. V. m. § 2 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, soweit diese der privaten Vorsorge Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbstständiger dienen, und aus sonstigen Versicherungsverträgen, soweit diese in unmittelbarem

- Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - e) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 5 i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - f) im Sozialgerichts-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 6 i. V. m. § 2 f) aa) u. bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - g) im Verwaltungs-Rechtsschutz nach § 28 Abs. 3 a) Nr. 7 i. V. m. § 2 g) bb) auch das Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten und auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren, und zwar auch, wenn die rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers stehen;
 - h) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auch auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, soweit der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht nach § 28 Abs. 4 ausgeschlossen ist;
 - i) im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-, Betreuungs- und Erbrecht gemäß § 28 Abs. 3 a) Nr. 11 i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt von bis zu 500 €;
 - j) in Abweichung von § 28 Abs. 1 a) sowie § 3 Abs. 1 d) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst: die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschalteten Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
 - k) Die Ausschlussklausel § 3 (2) f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 € nicht überschreitet.
- (3) Besteht der Versicherungsvertrag nach § 28 i. V. m. § 28 a bereits seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,

besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.

Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz

- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 I) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b).
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz § 2 c),
 - b) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e).

§ 29 a Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach § 29 erstreckt sich in der jeweils versicherten Eigenschaft nach § 29 Abs. 1 a), d), e) oder f) auf alle in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, privat selbst genutzten Wohneinheiten.
- (2) Erweiterung des Versicherungsschutzes in den in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten
- a) auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren gemäß § 29 Abs. 2 b) i. V. m. § 2 e);
 - b) abweichend von § 3 Abs. 2 i) auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben.

KLAUSEL ZU DEN §§ 24 UND 28 VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ FÜR HILFSGESCHÄFTE VON SELBSTSTÄNDIGEN

Der Versicherungsschutz nach § 2 d) kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte), ausgedehnt werden.

Kein Rechtsschutz besteht über die Ausschlüsse von § 3 hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen;
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes;
- c) aus Versicherungsfällen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer aus einer Haftpflichtversicherung anspruchsberechtigt ist;
- d) aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
- e) aus Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind.

KLAUSEL ZU § 25 RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich der in § 25 Abs.1 und 2 genannten Personen. Mitversichert sind ferner die minderjährigen Enkelkinder, Nichten, Neffen und Patenkinder des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners, soweit sich diese im Zeitpunkt des Versicherungsfalles unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder seines Lebenspartners befanden und nicht die Rechtsschutzversicherung der Erziehungsberechtigten diesbezüglich eintrittspflichtig ist. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d),
- c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e),
- d) Sozialgerichts-Rechtsschutz § 2 f) bb),
- e) Verwaltungs-Rechtsschutz § 2 g) bb),
- f) Straf-Rechtsschutz § 2 i),
- g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j),
- h) Beratungs-Rechtsschutz § 2 k),
- i) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten § 2 n),
- j) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlicher Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Eingeschlossen ist auch der Versicherungsschutz als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche oder pflegerische Beschäftigungsverhältnisse. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend (Kleiner Arbeits-Rechtsschutz),
- k) eine über das Beratungsgespräch gemäß § 2 k) in erbrechtlichen Angelegenheiten hinausgehende Tätigkeit. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 b) steht die Diagnose von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Krebs beim Versicherungsnehmer oder bei einer der mitversicherten Personen einer Änderung der Rechtslage gleich. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 € (Rechtsschutz im Erbrecht),
- l) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach den §§ 1896 ff. BGB über den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. § 4 Abs. 1 Satz 1 c) sowie Satz 3 (Wartezeit) gelten entsprechend. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrung sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 € (Rechtsschutz für Betreuungsverfahren).

Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied,

Leiter oder Geschäftsführer einer genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden auf den

- m) Vermögensschaden-Rechtsschutz gemäß § 2 l) aa) und den
 - n) Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gemäß § 2 l) bb).
 - o) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 aufgeführten und im Versicherungsschein genannten Personen im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 o) erweitert werden.
- (3) Der Versicherungsschutz kann für die in Absatz 1 genannten Personen in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit auf den beruflichen Bereich ausgedehnt werden, wenn die Personen nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben. Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) Arbeits-Rechtsschutz § 2 b),
 - b) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz § 2 h).
- Unabhängig hiervon besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind.
- (4) Abweichend von § 25 (4) kann der Versicherungsschutz für die in Absatz 1 genannten Personen erweitert werden um den Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nach § 21 Abs. 3, 4, 6 bis 11.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 23 um.

KLAUSEL ZU § 25 RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE AB 50, XXL-Baustein

- (1) Der Versicherungsschutz nach der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 erstreckt sich auch auf die Eltern des Versicherungsnehmers und die Eltern des ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, soweit sich die Eltern im Ruhestand befinden und in häuslicher Gemeinschaft (Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft) mit dem Versicherungsnehmer leben; dies gilt nicht für den in Abs. 4 der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 geregelten Versicherungsumfang.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- a) im Arbeits-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 3 a) i. V. m. § 2 b) abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen einer versicherten Person in der versicherten Eigenschaft als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) gilt das vom Arbeitgeber unterschriebene Angebot einer Aufhebungsvereinbarung als Versicherungsfall. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 1.000 €. Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 3 a) muss hierfür versichert sein;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 c) i. V. m. § 2 e) auch ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - c) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 d) i. V. m. § 2 f) bb) auch ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - d) im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 e) i. V. m. § 2 g) bb) auch ein der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - e) im Beratungs-Rechtsschutz gem. der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 2 h) i. V. m. § 2 k) abweichend von § 3 Abs. 2 g) auch eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen

Rechtsanwaltes. Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende Wahrnehmung der rechtlichen Interessen sowie entstehende Gerichtskosten von insgesamt bis zu 500 €;

- f) in Abweichung von § 25 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 d) auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Fotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 15 kW, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude angebracht sein, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen des Versicherungsvertrages müssen natürliche Personen sein. Der Versicherungsschutz umfasst: die Leistungsarten
 - Schadenersatz-Rechtsschutz § 2 a),
 - Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz § 2 d), auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus entgeltlicher Stromeinspeisung,
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 e), auch in einem der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren,
 - Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten § 2 g) bb), auch in einem der Klage vor Verwaltungsgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren,
 - Straf-Rechtsschutz § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz § 2 j).
 - g) Die Ausschlussklausel § 3 (2) f) bb) hat keine Geltung, soweit der Anlagebetrag der Kapitalanlage 15.000 € nicht überschreitet.
- (3) Soweit der Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nach der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 4 eingeschlossen ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz
- a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 21 Abs. 4 c) i. V. m. § 2 e) auch auf ein der Klage vor Verwaltungs- und Finanzgerichten vorgeschaltetes Widerspruchs- und Einspruchsverfahren;
 - b) im Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 21 Abs. 4 d) i. V. m. § 2 f) aa) auch auf ein der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren;
 - c) auf den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 2 c) in der Eigenschaft als Mieter oder Pächter von Garagen.
- (4) Besteht der Versicherungsvertrag gemäß der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Klausel zu § 25 Rechtsschutz für Nichtselbstständige ab 50, XXL-Baustein Absatz 1 und 2 seit mindestens einem Jahr und ändert sich danach das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem
- a) ein weiteres, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbares Risiko erstmalig entsteht oder
 - b) eine, nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers versicherbare, gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit erstmalig aufgenommen wird oder
 - c) die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person erstmalig entsteht,
- besteht Versicherungsschutz für dieses neu entstandene Risiko ohne Wartezeit mit tariflich größtmöglichem Leistungsumfang und tariflich höchster Selbstbeteiligung (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung für den Vorsorge-Rechtsschutz ist in den Varianten a) und b), dass der betroffene Versicherungsnehmer oder die betroffene mitversicherte Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos einen entsprechenden Versicherungsvertrag nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers rückwirkend abschließt. In der Variante c) muss die rückwirkende Mitversicherung einer Person spätestens 6 Monate nach Änderung des Risikos in Textform verlangt werden.
- Es besteht kein Vorsorge-Rechtsschutz
- für die Ausübung einer zweiten und jeder weiteren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,

- in der Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- im Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz gem. § 2 I) aa) u. bb),
- im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen im Sinne von §§ 24 Abs. 2 b), 28 Abs. 3 b),
- für Risiken, deren Versicherbarkeit nach dem zum Zeitpunkt der Änderung des Risikos geltenden Tarif des Versicherers eine Direktionsanfrage voraussetzt.

KLAUSEL ZU § 25

SINGLE-RECHTSSCHUTZ

- (1) Abweichend von § 25 (1) besteht bei entsprechender Vereinbarung kein Versicherungsschutz für einen ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner des Versicherungsnehmers.
- (2) Für die Mitversicherung von Kindern, Enkeln und Tageskindern des Versicherungsnehmers gilt § 25 (2).
- (3) Heiratet der Versicherungsnehmer oder geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an um die Mitversicherung für den Partner, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat oder nach Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Partner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an kann der Versicherer den im Tarif des Versicherers bei Mitversicherung geltenden höheren Beitrag verlangen.

SONDERBEDINGUNGEN ZU DEN ARB NRV 2015 Plus: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR UNTERNEHMEN UND UNTERNEHMENSLEITER

Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 1, § 3 – 7 a), § 8, § 9 Abs. 1, 2 a), 3 – 8 der Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen kann auch für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes abgeschlossen werden. Versicherbar sind nur solche Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehören und nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Es gelten dann die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 2, §§ 3 bis 6, § 7 b), § 8, § 9 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 7 der Sonderbedingungen.

Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter gelten die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 3 a), § 3 – § 6, § 8, § 9 Abs. 1, 2 b) und 7 der Sonderbedingungen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter kann auch für den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, der einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft angehört und nicht gewerbesteuerpflichtig ist, abgeschlossen werden. Es gelten dann die Regelungen der § 1, § 2 Abs. 3 b), §§ 3 bis 6, § 7 b), § 8, § 9 Abs. 1 und Abs. 7 der Sonderbedingungen.

Im Übrigen gelten die §§ 1, 7 bis 14, 16, 17, 20 der jeweils bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung geltenden Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen für die Rechtsschutzversicherungen (ARB).

Inhalt

§ 1 Versicherte Risiken

§ 2 Versicherte

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz
(Versicherungsfall)

§ 4 Versicherte Kosten

§ 5 Ausschlüsse

§ 6 Geltungsbereich

§ 7 Betriebscharakter

§ 8 Versicherungssumme

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst: die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie bei Disziplinar- und Standesverfahren.

Hierzu gehört die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit

- a) Strafverteidigung,
und zwar die Verteidigung in den unter § 1 Satz 1 genannten Verfahren einschließlich des Aufwands für einvernehmliche Beendigungen der Verfahren;
- b) Kronzeugenregelung;
wenn Versicherte sich auf eine Kronzeugenregelung berufen;
- c) Untersuchungsausschuss,
und zwar die Vertretung von Versicherten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen;
- d) Durchsuchung,
und zwar bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen;
- e) Verwaltungsrecht,
und zwar in Verwaltungs-, Besteuerungs-, Sozialrechts- und Arbeitsrechtsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Verteidigung in Verfahren gem. § 1 a) zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- f) Zeugenbetreuung,
und zwar die Beratung und Betreuung von Zeugen, auch wenn diese nicht zu den Versicherten gehören;
- g) Verfassungsrecht,
und zwar vor Verfassungsgerichten;
- h) Firmenstellungnahme,
und zwar für die Vertretung versicherter Unternehmen gegenüber Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie allen sonstigen Stellen, die befugt sind, wegen Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln;
- i) Vollstreckungsverfahren;
- j) Wiederaufnahmeverfahren;

- k) Prozessbeobachtung,
und zwar die Beobachtung anderer Prozesse, die für die Verteidigung in Verfahren gem. § 1 a) von Bedeutung sein können, sofern der Versicherer zustimmt;
- l) Maßnahmen wie
 - Straf- und Zeugenentschädigung,
 - Freiheitsentziehung,
 - Entziehung der Fahrerlaubnis,
 - Sanktion durch Berufs- oder Fahrverbot,
 - Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung),
 - Vermögenssicherung, und zwar durch dinglichen Arrest,
 - aktive und passive Dienstaufsichtsbeschwerde,
 - Überwachung der Telekommunikation,
 - Online-Durchsuchung,
 - erkennungsdienstliche Behandlung,
 - körperliche Untersuchung;
- m) Koordination,
soweit in einem Ermittlungsverfahren gegen Versicherte mehrere Beschuldigte oder Zeugen betroffen sind, wobei die Zustimmung des Versicherers für die Einschaltung eines Anwaltes, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeit der Beschuldigtenverteidiger und Zeugenbeistände zu koordinieren, erforderlich ist;
- n) Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
und zwar zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG), wobei damit unter anderem die Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen, wie die vorläufige Festnahme, die Haft sowie die Beschlagnahme, gemeint ist.

§ 2 Versicherte

(1) Versicherte beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen:

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen nach Abs. 1 c) für ihre gesetzlichen Vertreter (auch faktische Organmitglieder und Aufsichtsorgane, wie z. B. Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte), für die Gesellschafter und für alle Betriebsangehörigen (ob dauerhaft, zeitweise oder ehrenamtlich beschäftigt, ob Praktikant, Leiharbeiter oder freier Mitarbeiter).

Er gilt auch für Mitarbeiter von Fremdfirmen, für Angehörige der steuerberatenden Berufe und für Liquidatoren, soweit es um Vorwürfe geht, die sie in Ausübung ihrer Aufgabenerfüllung für Versicherte begangen haben oder begangen haben sollen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen bei

a) externen Mandaten:

Für versicherte Personen gemäß § 1 Abs. 1 besteht Versicherungsschutz auch für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate und ihre vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen, wenn sie diese auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 c) wahrnehmen.

b) ausgeschiedenen Personen:

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten eines Versicherten ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für die Versicherten ergeben, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beim Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

c) mitversicherten Unternehmen:

Mitversichert sind die im aktuellen Geschäftsbericht oder in der Anlage aufgeführten inländischen Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers. Ausländische Tochterbetriebe sind mitversichert, wenn es sich bei ihnen um unselbstständige Niederlassungen handelt. Soweit vereinbart besteht Versicherungsschutz auch für inländische Beteiligungsunternehmen.

Tochterunternehmen sind juristische Personen, an denen der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte hält oder durch Vertrag oder Satzung das Recht hat, auf diese Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben oder die Mehrheit der Organmitglieder dieses Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.

Der Versicherungsnehmer kann widersprechen, wenn ein anderer Versicherter Rechtsschutz verlangt.

- (2) a) Handelt es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht abweichend von § 2 Abs. 1 Versicherungsschutz für die berufliche Tätigkeit in diesem Betrieb für
- den Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - die im Versicherungsschein genannten und im Betrieb wohnhaften Altenteiler und deren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - den im Versicherungsschein genannten und im Betrieb wohnhaften Hoferben und dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - die im Betrieb beschäftigten Personen.

Der Inhaber kann widersprechen, wenn ein anderer nach Abs. 2 a) Versicherter Rechtsschutz verlangt.

b) Nachmeldefrist:

aa) Entfallen die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz für die unter Abs. 2 a) genannten Personen, erhalten diese Personen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherten ergeben, jedoch längstens für drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung. Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung zustimmen.

bb) Für den Inhaber des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (Versicherungsnehmer) findet abweichend von Abs. 2 b) aa) § 9 Abs. 7 Anwendung.

c) Handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, besteht abweichend von § 2 Abs. 1 c) Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein genannten Nebenbetriebe.

Versichert werden können nur solche Nebenbetriebe, die in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

(3) a) Versicherungsnehmer beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter:

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherte Person, Eigenschaft und juristische Person bzw. Personengesellschaft müssen im Versicherungsschein genannt sein.

b) Handelt es sich bei dem Versicherten um den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, gilt der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber des dort bezeichneten Betriebes und der versicherten Nebenbetriebe. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf solche Nebenbetriebe, die in die Zuständigkeit einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft fallen und keiner Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

§ 3 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)

- (1) Versicherungsfall für die anwaltliche Tätigkeit ist bei §§ 1 a), 1 b), 1 g), 1 h), 1 i), 1 k), 1 l), 1 m) und 1 n) die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Versicherte bzw. die behördliche Anordnung der Maßnahmen,
- § 1 c) die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung,
 - § 1 d) der Beginn der Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahme,
 - § 1 e) die förmliche Einleitung des entsprechenden Verfahrens,
 - § 1 f) die Aufforderung an den Zeugen zur Aussage,
 - § 1 j) das Wiederaufnahmeverfahren,
 - zugunsten des Versicherten der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
 - zuungunsten des Versicherten die Eröffnung des neuen Hauptverfahrens.

- (2) Sind in demselben Verfahren gem. § 1 Satz 1 mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um einen Versicherungsfall. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Verfahren und Verstöße gemäß § 1 a) zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 4 Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt die den Versicherten entstehenden Kosten versicherter Verfahren.

Hierzu gehören

- a) Verfahrenskosten, und zwar die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten;
- b) Rechtsanwaltskosten, und zwar die angemessenen Gebühren des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes sowie die üblichen Auslagen. Soweit zulässig kann statt eines Rechtsanwaltes auch ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt werden.

Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte, wenn Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane versicherter Unternehmen in Verfahren nach § 1 Satz 2 a) vertreten werden. Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Interessenwahrnehmung durch mehrere Strafverteidiger, sofern ihre Beauftragung sachdienlich ist;

- c) Sachverständigenkosten, und zwar die angemessenen Kosten der Sachverständigen-gutachten, die Versicherte zur Unterstützung ihrer Verteidigung in Auftrag geben;
- d) Reisekosten, und zwar die angemessenen Kosten notwendiger Reisen
 - der versicherten Personen,
 - der Sachverständigen,
 - der Rechtsanwälte der versicherten Personen gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die im Zusammenhang mit der Verteidigung in versicherten Verfahren anfallen;
- e) Übersetzungskosten, und zwar für die Übersetzung aller für die Verteidigung und den Zeugenbeistand notwendigen Unterlagen;
- f) Dolmetscherkosten, soweit die Einschaltung von Dolmetschern erforderlich ist. Der Versicherer erstattet deren angemessene Kosten;
- g) Nebenklagekosten des Opfers;
- h) Kautionskosten, die der Versicherer den Versicherten als zinsloses Darlehen bis zu maximal 300.000 € für Sicherheitsleistungen zur Verfügung stellt, die die Versicherten zum Zweck der Haftverschonung aufbringen müssen;
- i) Kosten für Privatklageverfahren, und zwar für die Vertretung Versicherter als Angeklagte in Privatklageverfahren (§ 374 ff. Strafprozessordnung) vor deutschen Gerichten). Der Versicherer zahlt die angemessenen Kosten. Gleiches gilt für die Kosten vorher notwendiger Sühneveruche nach § 380 StPO.

§ 5 Ausschlüsse

- (1) Versicherungsschutz besteht nicht
- a) beim Vorwurf von preis- und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen,
 - b) beim Vorwurf, als Führer von Kraftfahrzeugen ausschließlich eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben,
 - c) für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 - d) für Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgeben. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).
- (2) Der Versicherungsschutz entfällt nachträglich bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall haben Versicherte erbrachte Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatz als auch wegen Fahrlässigkeit besteht die Rückzahlungsverpflichtung anteilig, soweit Vorsatz betroffen ist. Im Falle einer rechtskräftigen Feststellung einer Vorsatztat durch Strafbefehl ist die Leistung nicht zurückzuerstatten. Dies gilt auch für Kosten bei einer Firmenstillnahme.

§ 6 Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 7 Betriebscharakter

- a) Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen bezieht sich der Versicherungsschutz auf Handlungen und Unterlassungen, die in Zusammenhang mit dem Gesellschaftsgegenstand der Versicherungsnehmerin bzw. der mitversicherten Unternehmen stehen. Dieser ergibt sich aus dem Handelsregister, dem Gewereregister, dem Geschäftsbericht oder dem Versicherungsvertrag.
- b) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ergibt sich der Gegenstand des Betriebes aus dem Antrag und aus dem Versicherungsschein.

§ 8 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und je Person sowie die Gesamtversicherungssumme für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle beträgt 500.000 €. Als Höchstleistung gilt die zweifache Versicherungssumme für alle im Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Vorversicherung:
Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, besteht Versicherungsschutz unter diesem Vertrag für Verfahren, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingeleitet wurden.
Leistungen aus früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und sind auf den Leistungsumfang dieses Vertrages anzurechnen.
Die zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bis zum Abschluss dieser Versicherung keine Kenntnis von Verfahrenseinleitungen hatte und dass keine Leistungsablehnungen von Vorversicherern wegen Nichtzahlung, verspäteter Zahlung oder Obliegenheitsverletzungen vorliegen.
- (2) Entstehen für die Versicherten nach Abschluss der Versicherung neue Risiken,
 - a) besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird oder sich dies aus dem Geschäftsbericht ergibt.
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht;
 - b) besteht beim Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter für jede neue Funktion ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird.
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter für den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (3) Beteiligungserwerb (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
Erwirbt oder gründet der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit inländische Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen, besteht für sie Versicherungsschutz ab der Rechtswirksamkeit des Erwerbs oder der Neugründung. Die Veränderung ist dem Versicherer spätestens 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz ab Eingang der Anzeige. Die Regelung nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für ausländische unselbstständige Niederlassungen.
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

- (4) Beteiligungsveräußerung (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
Wird ein Tochter- oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen im Inland veräußert, besteht für das Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene, ab dem Zeitpunkt seiner Veräußerung beginnende Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung abschließt.
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (5) Insolvenz (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
Bei Insolvenz oder freiwilliger Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingeleitet werden, wenn die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Bei Insolvenzverfahren endet der Versicherungsschutz zwei Jahre nach Eröffnung.
- (6) Fusion (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
Im Falle einer Fusion des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für alle bis dahin Versicherten bis zum Ende der Versicherungsperiode. Die Regelung der Nachmeldefrist bleibt unberührt.
Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.
- (7) Nachmeldefrist:
Wird das Versicherungsverhältnis nicht über den im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt hinaus verlängert, sind auch Verfahren versichert, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, wenn der Versicherungsfall in den Versicherungszeitraum fällt.
- (8) Repräsentantenklausel (gilt nicht für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter):
Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, werden ihr die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.
Soweit es auf die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers ankommt, werden dem Versicherungsnehmer ausschließlich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten seiner Repräsentanten zugerechnet.
Als Repräsentanten gelten:
 - Vorsitzender der Geschäftsleitung oder, falls ein Vorsitzender nicht bestellt ist, alle Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers,
 - Vorsitzender eines aufsichtführenden Organs,
 - für Finanzen zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung,
 - Compliance-Officer bzw. -Beauftragter,
 - Leiter der Rechtsabteilung,
 - Leiter der internen Revision,
 - Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung,
 - Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsmittlungsgesellschaft.Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen für den beruflichen Bereich des Inhabers eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes besteht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Schaden

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen [und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien]) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Bankverbindung, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unsere Unternehmensgruppe gehören z. Z. folgende Unternehmen an:

VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
VHV Allgemeine Versicherung AG
Hannoversche Direktversicherung AG
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV Lebensversicherung AG
VHV Holding AG
VHV insurance services GmbH
VHV Dienstleistungen GmbH
Hannoversche Direktvertriebs-GmbH
VHV Vermögensanlage AG
Hannoversche - Consult GmbH
HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e.V.
VHV Versicherungsvermittlung Hannover GmbH
WAVE Management AG
Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

[Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Z. Z. kooperieren wir mit:

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.]

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten [sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners] werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut [der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät]. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften [sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.].

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen [sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags]. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Nutzung von personenbezogenen Informationen anderer Unternehmen

Wir nutzen Informationen von Auskunftsteilen, wie z. B. der SCHUFA oder InFoScore. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers oder des Kunden in dessen Vergangenheit.

Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt die Auskunftsteil für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung Ihrer zukünftigen Zahlungsfähigkeit. Dazu wird von

dem Unternehmen auf der Grundlage bewährter, mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher uns eine Einschätzung hinsichtlich des zukünftigen Zahlungsverhaltens des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnungen von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen aus Auswertungen von Statistiken und Marktforschungen sowie aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden.

Zweck der Nutzung der genannten Informationen ist es, bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu überprüfen, um zu entscheiden, ob und zu welchen Konditionen ein Vertrag abgeschlossen bzw. geändert wird, bei Zahlungsstörungen besser entscheiden zu können, welche Maßnahmen zweckmäßigerweise eingeleitet werden sollen und im Leistungsfall die Leistungspflicht zu prüfen. Ziel ist es, Kosten für die Gemeinschaft unserer Kunden zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsausfällen einzelner Versicherter entstehen.

Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum an die Auskunftsteil weiterzugeben. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung eines Scorewertes bei der Auskunftsteil zu widersprechen

Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunftsteilen zusammen:

– SCHUFA Holding AG, Privatkunden Servicecenter, Postfach 103441, 50474 Köln, www.meineschufa.de

– InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.finance.arvato.com

8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Satzung der VHV a.G.

I. Name, Sitz, Unternehmensgegenstand

§ 1

1. Das Unternehmen führt die Firma
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
2. Der Sitz ist Hannover.
3. Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist im In- und Ausland
 - der Betrieb aller Versicherungszweige in der Erst- und Rückversicherung, in der Lebens- und Krankenversicherung nur die Rückversicherung;
 - die Vermittlung von Versicherungen;
 - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an anderen Unternehmen, einschließlich Versicherungsunternehmen in anderen Zweigen des Versicherungsgeschäfts.
2. Die VHV ist im Rahmen des § 7 Abs. 2 VAG zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, den Unternehmenszweck zu fördern.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluß eines Versicherungsvertrags oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben.

Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis.

Bei einer Bestandsübertragung gem. § 14 VAG endet die Mitgliedschaft mit dem Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft, es sei denn, daß derselbe Versicherungsnehmer im unmittelbaren zeitlichen Anschluß mit der übernehmenden Gesellschaft einen neuen Versicherungsvertrag zur Deckung eines gleichartigen Risikos (Ersatzgeschäft) abschließt.

Die Mitglieder der Hannoversche Lebensversicherung a.G., deren Vermögen durch Verschmelzung auf die VHV übertragen wurde, sind auch ohne Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der VHV Mitglieder der VHV, wenn sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Mitglieder der Hannoversche Lebensversicherung a.G. gewesen sind. Die Mitgliedschaft in der VHV endet mit der Beendigung des mit der Hannoversche Lebensversicherung AG zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisses, sofern nicht zuvor eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags eintritt. Der Verschmelzungsvertrag ist insoweit Bestandteil der Satzung.

2. Ausscheidende Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte am Vereinsvermögen.
3. Die VHV kann im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne daß die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

§ 4

1. Die Mitglieder entrichten wiederkehrende Beiträge, soweit sie nicht unter § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 fallen.
2. Eine Nachschußpflicht ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Die VHV wird gesetzlich vertreten durch
 - zwei Mitglieder des Vorstands oder
 - ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen.
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - zur Zuweisung in andere Gewinnrücklagen gem. § 13 Ziff. 2;
 - zur Regelung der Beitragsrückerstattung gem. § 14;
 - zur Einführung und Änderung allgemeiner Bedingungen gem. § 16;
 - zur Festsetzung von Tarifen gem. § 17;
 - zu allen weiteren Rechtsgeschäften, für die der Aufsichtsrat sich die Zustimmung vorbehält.

IV. Aufsichtsrat

§ 6

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum, der mit der Annahme der Wahl und dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, beginnt und mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung endet, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Gleichzeitig kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden.
Das Ersatzmitglied tritt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, für dessen Ersatz es gewählt ist, an dessen Stelle.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus und ist kein Ersatzmitglied vorhanden, ist durch die nächste Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand niederlegen. Die Niederlegung wird zum Ende des dem Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

§ 7

1. Der Aufsichtsrat tritt unmittelbar nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die in § 6 Ziff. 2 bestimmte Amtszeit.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, hat der nach Lebenszeit ältere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der jüngere Stellvertreter seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
3. Erklärungen des Aufsichtsrats gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.
4. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder datentechnisch erfolgen.
5. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
Die Übergabe einer schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme.
7. Die Beschlußfassung des Aufsichtsrats erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlußfassungen auch ohne Sitzung durch schriftliche, fernmündliche, telegrafische oder datentechnische Stimmabgabe herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung niederlegen. Soweit gesetzlich zulässig, können den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Aufsichtsrat erläßt Geschäftsordnungen für den Vorstand.

§ 8

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Die Mitgliederversammlung legt jährlich nachträglich die Vergütung und das Sitzungsgeld fest. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache des festgesetzten Betrags.

Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann bei außergewöhnlichen Belastungen Sondervergütungen festsetzen.

V. Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der VHV. Sie besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der VHV statt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist berechtigt, wer zu dieser Zeit Mitglied ist, das Stimmrecht hat und sich spätestens am siebten Kalendertag vor dem Tag der Mitgliederversammlung – diesen nicht mitgerechnet – bei der VHV an ihrem Sitz (Hauptverwaltung) schriftlich angemeldet hat. Zur Prüfung der Teilnahmeberechtigung kann vor Beginn der Mitgliederversammlung die Legitimation des Mitglieds durch Vorlage eines Mitgliederausweises des Original-Versicherungsscheines oder in sonstiger Weise verlangt werden.
4. Das Stimmrecht soll regelmäßig persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch ein Organmitglied oder einen leitenden Mitarbeiter. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, wenn dieser Mitglied der VHV ist.

Die schriftliche Vollmacht muß spätestens am siebten Kalendertag vor dem Tag der Mitgliederversammlung – diesen nicht mitgerechnet – der VHV an ihrem Sitz (Hauptverwaltung) zugegangen sein.

Ein Bevollmächtigter kann höchstens vier Mitglieder vertreten und einschließlich der eigenen nicht mehr als fünfzehn Stimmen.

5. Voraussetzung für das Stimmrecht ist, daß alle fälligen Beiträge gezahlt sind.

Das Stimmrecht richtet sich nach den für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr gezahlten Beiträgen. Dabei entfällt auf je volle EUR 5.000,00 dieser Beiträge eine Stimme. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die auf dasjenige Versicherungsverhältnis, das den Fortbestand der Mitgliedschaft begründet, gezahlten Beiträge berücksichtigt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf einem Versicherungsverhältnis beruht, das die VHV als Mitversicherer neben der VHV Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen hat, werden für Zwecke des Stimmrechts mit dem gesamte an VHV und VHV Allgemeine Versicherung AG entrichteten Beitrag berücksichtigt.

Unabhängig von der Höhe des Beitrags hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme, höchstens jedoch fünfzehn Stimmen.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Dabei sind der Tag der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 19 Ziff. 1 beschlußfähig, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder sich an der Abstimmung beteiligen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese verhindert, übernimmt das an Lebenszeit älteste anwesende, von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz.
Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann das Frage- und Rede-recht der Mitglieder zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.
9. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

11. Rechte, die gesetzlich einer Minderheit eingeräumt sind, stehen dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder zu.

§ 10

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im August statt.
2. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bedürfen insbesondere:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses, sofern Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung des Jahresabschlusses der Mitgliederversammlung zu überlassen;
 - die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Gewährung von Genußrechten (§ 36 VAG).
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert.

4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats, mindestens jedoch 30 Tagen, zu erfolgen, wenn sie von mindestens dem zwanzigsten Teil aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt wird.
5. Verlangt mindestens der zwanzigste Teil aller Mitglieder nach der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich, daß Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so genügt es, wenn diese Gegenstände binnen zehn Tagen nach der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

VI. Beirat (gestrichen)

§ 11 (gestrichen)

VII. Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Überschußverteilung

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes wird gemäß § 37 VAG eine Rücklage gebildet, der jährlich zehn vom Hundert des Jahresüberschusses zuzuführen ist, bis sie 60.000.000 EUR erreicht hat.
Die Mitgliederversammlung kann dieser Rücklage durch Beschluß weitere Beträge aus dem Jahresüberschuß oder den anderen Gewinnrücklagen zuführen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die Verlustrücklage nach § 37 VAG einzustellenden Beträge verbleibt, ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 14

1. Der nach Zuführung zu den Rücklagen verbleibende Jahresüberschuß ist gemäß § 14a an die Mitglieder zu verteilen, sofern er nicht bereits bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt wird.
2. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats können für einzelne Versicherungszweige gesonderte Rückstellungen für die Beitragsrückerstattung und innerhalb dieser Rückstellungen für einzelne Wagnisgruppen gesonderte Gewinnverbände gebildet werden.
In diesem Fall sind die Überschußanteile jeweils den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen derjenigen Versicherungszweige zuzuweisen, in denen die Überschüsse erzielt wurden.
3. Aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats denjenigen Mitgliedern, welche an dem entsprechenden Versicherungszweig bzw. Gewinnverband beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Beiträge des letzten Jahres eine Beitragsrückerstattung gewährt werden.
Die Beitragsrückerstattung kann von einem ununterbrochenen Bestehen des Versicherungsvertrags während einer bestimmten Zeitdauer und/oder vom Schadensverlauf abhängig gemacht werden.
Die Verteilung kann für alle anspruchsberechtigten Mitglieder gleichmäßig oder nach der Dauer des bestehenden Versicherungsvertrags und/oder nach dem Schadensverlauf gestaffelt vorgenommen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß die Beitragsrückerstattung auf bestimmte Gewinnverbände gemäß Ziff. 2 beschränkt wird und unter einem bestimmten Betrage nicht zur Ausschüttung gelangt. Die Beitragsrückerstattung kann durch Zahlung oder Verrechnung mit Beitragsforderungen erfolgen.
4. An der Überschußverteilung nehmen die am Schluß des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 14a

1. Ein gemäß § 14 Ziff. 1 zu verteiler Jahresüberschuß ist nach Maßgabe von Ziff. 2 und 3 zu verteilen.
2. Zunächst ist durch den Abschlußprüfer festzustellen, in welchem Ausmaß die einzelnen Versicherungszweige zur Erwirtschaftung des Jahresüberschusses beigetragen haben. Sofern Versicherungsverhältnisse bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehen, die den Fortbestand von Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 begründen, gelten als Versicherungszweige auch diejenigen Versicherungszweige, die bei den anderen Versicherungsgesellschaften betrieben werden. Im Fall des Satzes 2 ist der durch diese anderen Versicherungsgesellschaften an die VHV ausgeschüttete oder abgeführte Gewinn zugrunde zu legen. Dieser Gewinn ist, soweit er auf Kapitalzuführungen der VHV beruht, den Versicherungszweigen zuzurechnen, die unmittelbar bei der VHV betrieben werden, und im übrigen den Versicherungszweigen der anderen Versicherungsgesellschaften, durch die der Gewinn an die VHV ausgeschüttet oder abgeführt wurde.
3. Der Anteil des einzelnen Mitglieds an den so festgestellten Beträgen des jeweiligen Versicherungszweiges berechnet sich nach den im letzten Geschäftsjahr geleisteten Beiträgen. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die an die anderen Versicherungsgesellschaften geleisteten Beiträge berücksichtigt.

VIII. Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Beiträge und Tarifbestimmungen

§ 15

1. Nur die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder die von der zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt werden, bevor diese einen Änderungsbeschluß der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern.
2. Einzelne Bedingungen können mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge geändert, ergänzt oder ersetzt werden,
 - wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
 - bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - wenn die zuständige Aufsichtsbehörde diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die VHV zur Abänderung auffordert
 und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Dies gilt nur, um die Gleichbehandlung der Mitglieder in einer Versicherungssparte zu gewährleisten und nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:
 - Umfang des Versicherungsschutzes;
 - Deckungsausschlüsse und
 - Pflichten des Versicherungsnehmers und der Versicherten.
3. Die geänderten Bedingungen dürfen das Mitglied als einzelne Regelung und im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.
4. Die geänderten oder ersetzten Bedingungen sind den Mitgliedern, deren Versicherungsvertrag betroffen ist, schriftlich mitzuteilen und Inhalt und Grund der Änderung zu erläutern.
Sie werden zwei Monate nach der Mitteilung oder zu einem späteren, von der VHV zu benennenden Termin wirksam. Zur Wirksamkeit geänderter oder ersetzter Bedingungen für bestehende Versicherungsverträge ist

außerdem die schriftliche Belehrung der Mitglieder über ihr Kündigungs- und Widerspruchsrecht gemäß § 18 erforderlich.

§ 17

1. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) fest.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats Beiträge und Tarifbestimmungen auch für bestehende Versicherungsverträge ändern, wenn und soweit das Gesetz oder vereinbarte Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen dies zulassen. In anderen Fällen ist eine Änderung von Beiträgen und Tarifbestimmungen für bestehende Verträge nur zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Mitglieder mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die geänderten Tarife gelten für bestehende Versicherungsverträge ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode.
4. Die VHV ist verpflichtet, den Mitgliedern, deren bestehende Versicherungsverträge betroffen sind, die Tarifänderung sowie die Erläuterung der Unterschiede zwischen dem alten und neuen Tarif spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen und sie auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 18 schriftlich hinzuweisen.

§ 18

1. Bei Bedingungsänderungen gemäß § 16 Ziff. 2, bei Beitragsänderungen gemäß § 17 Ziff. 2 und 3 und bei Tarifänderungen gemäß § 17 Ziff. 1 können die Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung durch die VHV den von der Bedingungs- oder Beitragsänderung betroffenen Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Änderung wirksam wird.
2. Bedingungsänderungen nach § 16 Ziff. 2 werden für bestehende Versicherungsverträge nicht wirksam, wenn die betroffenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten der Änderung schriftlich widersprechen. Der Versicherungsvertrag läuft dann mit den alten Bedingungen weiter. Die wegen der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unwirksamen oder die von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandeten Bedingungen gelten nicht.

Anlage zu § 3 Ziff. 1, 3. Abs. der Satzung

(Auszug aus dem Verschmelzungsvertrag zwischen Hannoversche Lebensversicherung a.G., Hannover, und VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Hannover)

§ 2 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrages

Für den Fall, daß die Leben-AG während eines Zeitraums von sieben Jahren nach Wirksamwerden dieses Vertrags verkauft oder liquidiert wird oder ihr Vermögen nach § 178 UmwG überträgt (zusammen im folgenden „Veräußerung“) verpflichtet sich die VHV, die bisherigen Mitglieder der Hannoversche Leben, soweit ihr den Fortbestand der Mitgliedschaft bei der VHV begründetes Versicherungsverhältnis bei der Leben-AG im Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht beendet ist (im folgenden „Leben-Mitglieder“), nach Maßgabe der folgenden Sätze an dem Erlös aus der Veräußerung nach Steuern (im folgenden „Veräußerungserlös“) zu beteiligen. Als Veräußerung im Sinne von Satz 1 gilt nicht eine Übertragung der Leben-AG oder des Vermögens der Leben-AG

IX. Auflösung

§ 19

1. In der Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung der VHV zu beschließen hat, muß mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung unverzüglich erneut einzuberufen und entscheidet dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen; darauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Abwickler einen Ausschuß bestellen, der aus drei Mitgliedern der VHV besteht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens der VHV.
4. Sofern eine Vermögensausschüttung an die Mitglieder beschlossen wird, ist zunächst durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer der von den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschaftete Vermögensüberschuß festzustellen. Sofern Versicherungsverhältnisse bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehen, die den Fortbestand von Mitgliedschaften gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 oder 4 begründen, gelten als Versicherungszweige auch diejenigen Versicherungszweige, die bei den anderen Versicherungsgesellschaften betrieben werden. Im Fall des Satzes 2 ist der durch diese anderen Versicherungsgesellschaften für die VHV erwirtschaftete Vermögensüberschuß festzustellen; dieser Vermögensüberschuß ist, soweit er auf Kapitalzuführungen der VHV beruht, den Versicherungszweigen zuzurechnen, die unmittelbar bei der VHV betrieben werden, und im übrigen den Versicherungszweigen der anderen Versicherungsgesellschaften, durch die der Vermögensüberschuß für die VHV erwirtschaftet wurde.
5. Der Anteil des einzelnen Mitglieds an den so festgestellten Beträgen des jeweiligen Versicherungszweiges berechnet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft in Jahren multipliziert mit dem durchschnittlichen in den letzten fünf Geschäftsjahren geleisteten Jahresbeitrag. Bei der Dauer der Mitgliedschaft wird der über zehn Jahre hinausgehende Zeitraum nicht mitgerechnet.
6. Bei den Mitgliedern gemäß § 3 Ziff. 1 Abs. 3 und 4 werden die ununterbrochene Dauer desjenigen Versicherungsverhältnisses, das den Fortbestand der Mitgliedschaft begründet, sowie die darauf gezahlten Beiträge berücksichtigt. Ziff. 5 gilt entsprechend.

an ein mit der VHV verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern die VHV sicherstellt, daß das erwerbende Unternehmen den Verpflichtungen der VHV aus diesem Abs. 3 beiträgt; in diesem Fall gilt es als Veräußerung, wenn das erwerbende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt kein mit der VHV verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mehr ist. Nach einer Veräußerung ist zunächst durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer festzustellen, in welchem Umfang der erzielte Veräußerungserlös auf Kapitalzuführungen (einschließlich ergebniswirksamer Zuschüsse) der VHV beruht; dieser Anteil ist vom Veräußerungserlös abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Veräußerungserlös erhält jedes Leben-Mitglied einen Anteil, der dem Verhältnis der für das einzelne Leben-Mitglied bei der Hannoversche Leben zum 31. Dezember 2002 gebildeten Deckungsrückstellung zur gesamten am 31. Dezember 2002 bei der Hannoversche Leben vorhandenen Deckungsrückstellung entspricht. Mit der Auszahlung seines Anteils am Veräußerungserlös endet die Mitgliedschaft des jeweiligen Leben-Mitglieds bei der VHV. Soweit bei Kollektivverträgen die versicherte Person nicht Mitglied der Hannoversche Leben ist, werden die für die versicherte Person gebildeten Deckungsrückstellungen dem Versicherungsnehmer zugerechnet, der die Mitgliedschaft innehat.

VHV Versicherungen

30138 Hannover

T 0180.2.23 21 00 / FESTNETZPREIS 6 CENT PRO ANRUF,
AUS MOBILFUNKNETZEN HÖCHSTENS 42 CENT PRO MINUTE.

vhv.de